

COMITE DE COORDINATION EN MATIERE
DE PROPRIETE INDUSTRIELLE INSTITUTE
PAR LES ETATS MEMBRES ET LA COMMISS-
SION DE LA COMMUNAUTE ECONOMIQUE
EUROPEENNE

KOORDINIERUNGSAUSSCHUSS AUF DEM GEBIET
DES GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZES EIN-
GESETZT VON DEN MITGLIEDSTAATEN UND
DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRT-
SCHAFTSGEMEINSCHAFT

COMITATO DI COORDINAMENTO IN MATERIA
DI PROPRIETÀ INDUSTRIALE ISTITUITO
DAGLI STATI MEMBRI E DALLA COMMISS-
SIONE DELLA COMUNITÀ ECONOMICA
EUROPEA

COORDINATIE-COMITE OP HET GEBIED
VAN DE INDUSTRIELE EIGENDOM INGE-
STELD DOOR DE LID-STATEN EN DE
COMMISSIE VAN DE EUROPESE ECONO-
MISCHE GEMEENSCHAP

AVANT-PROJET DE CONVENTION

relatif à un droit européen des brevets

élaboré par le groupe de travail «brevets»

VORENTWURF EINES ABKOMMENS

über ein europäisches Patentrecht

ausgearbeitet von der Arbeitsgruppe „Patente“

SCHEMA DI CONVENZIONE

sul diritto europeo dei brevetti

predisposto dal Gruppo di lavoro «brevetti»

VOORONTWERP VERDRAG

betreffende een Europees octrooirecht

opgesteld door de werkgroep «octrooien»

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einführung
2. Zusammenfassende Übersicht über die Artikel
3. Präambel
4. Wortlaut der Artikel

EINFÜHRUNG

Ende des Jahres 1959 haben die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen, in Verbindung mit der Kommission der EWG eine Untersuchung über die Harmonisierung und Vereinheitlichung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in diesen Staaten zu beginnen. Die Untersuchung sollte insbesondere die Vorbereitung von drei Vorentwürfen zu Konventionen auf dem Gebiet der Patente, der Marken und der Geschmacksmuster sowie die Vorbereitung eines Entwurfs einer Allgemeinen Konvention umfassen, die gemeinsame Regeln für die Erteilung internationaler Schutzrechte enthalten soll, deren Einführung auf jedem der genannten Gebiete vorgesehen ist. Zu diesem Zweck haben die Regierungen die Schaffung von drei Arbeitsgruppen für Patente, Marken und Geschmacksmuster sowie eines Koordinierungsausschusses zur Orientierung und Harmonisierung der Arbeiten dieser Gruppen beschlossen.

Während einer Sitzung im Dezember 1960 haben die für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Staatssekretäre der Mitgliedstaaten oder ihre Vertreter unter dem Vorsitz des zuständigen Kommissionsmitglieds auf Vorschlag des Koordinierungsausschusses Richtlinien festgelegt, die bei der Ausarbeitung der Vorentwürfe beachtet werden sollten, wobei davon ausgegangen wurde, dass diese Vorentwürfe nicht im Widerspruch zu anderweitig von den Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere denjenigen aus der Pariser Verbandsübereinkunft, stehen dürfen.

Unter anderem wurde vorgesehen, dass das in Aussicht genommene europäische Recht neben die nationalen Rechte treten soll, die unter dem Vorbehalt eventuell notwendiger Angleichungsmassnahmen aufrechterhalten bleiben.

Die europäischen Schutzrechte sollten als autonome und einheitliche Rechte und nicht als ein Bündel nationaler Rechte gestaltet werden.

Die Vorentwürfe sollten die unabhängigen Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane vorsehen, die für das Inkrafttreten und die Auslegung des europäischen Rechts erforderlich sind.

Schliesslich sollten die europäischen Schutzrechte, ohne den freien Handelsverkehr in ungerechtfertigter Weise zu behindern, so gestaltet werden, dass ihren Inhabern eine möglichst sichere Stellung gewährt wird.

Auf der Grundlage dieser Richtlinien hat die Arbeitsgruppe "Patente" den vorliegenden Vorentwurf eines Abkommens über ein europäisches Patentrecht ausgearbeitet.

Der Vorentwurf ist in sachlicher Hinsicht weder vom Koordinierungsausschuss noch von den Staatssekretären geprüft worden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Vorentwurf noch in die Phase der Vorarbeiten gehört, haben die Staatssekretäre jedoch auf einer Sitzung im Oktober 1962 beschlossen, den Vorentwurf unverzüglich in der ihm von der Arbeitsgruppe gegebenen Form zu veröffentlichen, um dazu die Bemerkungen der interessierten Kreise kennenzulernen und ihn gleichzeitig den zuständigen nationalen Behörden, insbesondere für Auswärtige Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen, vorzulegen.

Erst nach Abschluss dieser Unterrichtung werden die Regierungen eingeladen, sich dazu zu Äussern, ob der Text des Vorentwurfs, eventuell in revidierter Form, in ein Abkommen umgewandelt werden soll.

Die Arbeitsgruppe hat sich bemüht, dem Vorentwurf eine Form zu geben, die ihn unabhängig von anderen Texten verständlich macht. Sie hat sich daher nicht damit befasst, diejenigen Vorschriften auszuscheiden, die als allgemeine Vorschriften mit Gültigkeit für jedes der besonderen Abkommen (Patente, Marken, Geschmacksmuster) in das Allgemeine Abkommen aufgenommen werden müssen. Ebenso hat sie diejenigen Vorschriften in den Vorentwurf aufgenommen, deren Platz später in einer Ausführungsordnung sein wird.

Der von den Regierungssachverständigen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgearbeitete Vorentwurf, der zu einigen wichtigen Fragen Alternativfassungen und Vorbehalte enthält, nimmt in keiner Weise die Ergebnisse späterer Beratungen mit den zuständigen nationalen Behörden, insbesondere für Auswärtige Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen, vorweg.

Die vorliegende Veröffentlichung erscheint in den von der Arbeitsgruppe "Patente" benutzten Sprachen, nämlich in Deutsch und Französisch. Eine Übersetzung in italienischer und niederländischer Sprache wird später veröffentlicht werden.

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE ARTIKEL

ERSTER TEIL - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Artikel 1 Europäisches Patentrecht
- Artikel 2 Europäische Patente
- Artikel 3 Europäisches Patentamt
- Artikel 4 Europäisches Patentgericht
- + Artikel 5 Recht zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen
- Artikel 6 Koexistenz des europäischen Patentrechts und der nationalen Patentrechte
- Artikel 7 Verbot des Doppelschutzes
- Artikel 8 Sonstige internationale Verträge

ZWEITER TEIL - MATERIELLES PATENTRECHT

KAPITEL I - Patentierbarkeit

- Artikel 9 Patentfähige Erfindungen
- Artikel 10 Ausnahmen von der Patentierbarkeit
- Artikel 11 Neuheit
- Artikel 12 Unschädliche Offenbarungen
- Artikel 13 Erfinderische Tätigkeit
- Artikel 14 Gewerbliche Verwertbarkeit

KAPITEL II - Recht auf das Patent

- Artikel 15 Recht auf Erlangung des europäischen Patents
- Artikel 16 Widerrechtliche Entnahme
- Artikel 17 Anspruch auf Erfindernennung

KAPITEL III - Wirkungen des Patents

- Artikel 18 Räumlicher Schutzbereich des europäischen Patents
- Artikel 19 Ältere nationale Rechte
- + Artikel 20 1. Fassung : Recht aus dem europäischen Patent
 - Artikel 20a Beschränkungen des Rechts aus dem europäischen Patent
 - Artikel 20b Ergänzende Anwendung der Vorschriften des nationalen Rechts
 - Artikel 20c Recht aus dem vorläufigen europäischen Patent
- 2. Fassung : Verletzung der Rechte des Inhabers des europäischen Patents
- Artikel 21 Sachlicher Schutzbereich des europäischen Patents
- Artikel 22 Persönliches Besitzrecht und Vorbemutzungsrecht

KAPITEL IV - Dauer und Zusatzpatente

- Artikel 23 Dauer des europäischen Patents
- Artikel 24 Europäische Zusatzpatente

+ bedeutet zwei oder mehrere Fassungen.

KAPITEL V - Das Patent als Gegenstand des Vermögens

- Artikel 25 Übergang des Rechts am europäischen Patent
- Artikel 26 Verpfändung des europäischen Patents
- Artikel 27 Dingliche Rechte am europäischen Patent
- Artikel 28 Zwangsvollstreckung in das europäische Patent
- Artikel 29 Vertragliche Lizenz am europäischen Patent
- Artikel 30 Anwendbares Recht

DRITTER TEIL - DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT

KAPITEL I - Rechtsstellung und allgemeine Organisation

- Artikel 31 Rechtsstellung
- Artikel 32 Rechtsnatur
- + Artikel 33 Sitz und Informations- oder Verbindungsstellen
- Artikel 34 Sprachen
- Artikel 35 Vorrechte und Befreiungen
- Artikel 36 Leitung
- Artikel 37 Ernennung höherer Beamter
- Artikel 38 Antspflichten
- Artikel 39 Zuständigkeit bei Streitsachen zwischen dem Europäischen Patentamt und seinen Bediensteten
- Artikel 40 Haftung
- Artikel 41 Überprüfung der Rechtmässigkeit von Handlungen des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Europäischen Patentamts

KAPITEL II - Finanzvorschriften

- + Artikel 42 Deckung der Ausgaben
- Artikel 43 Haushaltsplan
- Artikel 44 Bewilligung der Ausgaben
- Artikel 45 Haushaltsjahr
- Artikel 46 Entwurf des Haushaltsplans
- Artikel 47 Feststellung des Haushaltsplans
- Artikel 48 Vorgriff
- Artikel 49 Ausführung des Haushaltsplans
- Artikel 50 Bestätigung der Rechnung
- Artikel 51 Rechnungseinheit
- Artikel 52 Transferierung der Guthaben
- Artikel 53 Befugnisse des Verwaltungsrats

KAPITEL III - Organe im Verfahren

- Artikel 54 Gliederung des Europäischen Patentamts
- Artikel 55 Prüfungsstellen
- Artikel 56 Prüfungsabteilungen
- Artikel 57 Patentverwaltungsabteilungen
- Artikel 58 Beschwerdekammern
- Artikel 59 Nichtigkeitskammern

KAPITEL IV - Register, Veröffentlichungen und Klassifikation

- Artikel 60 Europäisches Patentregister
- Artikel 61 Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts
- Artikel 62 Patentklassifikation für das Europäische Patentamt

KAPITEL V - Beziehungen mit den nationalen Behörden

- Artikel 63 Austausch von Veröffentlichungen
- Artikel 64 Auskunftersuchen
- Artikel 65 Rechtshilfeersuchen

VIERTER TEIL - DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

KAPITEL I - Einreichung und Erfordernisse der Anmeldung

- Artikel 66 Einreichung der Anmeldung
- Artikel 67 Übermittlung europäischer Patentanmeldungen
- Artikel 68 Erfordernisse der Anmeldung
- Artikel 69 Einheitlichkeit der Erfindung
- Artikel 70 Inhalt der Beschreibung
- Artikel 71 Erfordernisse der Ausführungsordnung

KAPITEL II - Priorität

- Artikel 72 Prioritätsrecht
- Artikel 73 Wirkung des Prioritätsrechts
- Artikel 74 Inanspruchnahme der Priorität
- Artikel 75 Wirkung als nationale Hinterlegung

FÜNFTER TEIL - ERTEILUNG UND BESTÄTIGUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTS

KAPITEL I - Erteilung des vorläufigen europäischen Patents

- Artikel 76 Prüfung der europäischen Patentanmeldung
- Artikel 77 Prüfungsbescheide und Zurückweisung
- Artikel 78 Einholung des Neuheitsberichts
- Artikel 79 Übersendung des Neuheitsberichts
- Artikel 80 Teilung der Anmeldung
- Artikel 81 Änderung der Unterlagen
- Artikel 82 Änderung der Ansprüche
- Artikel 83 Anhörung vor der Prüfungsstelle
- Artikel 84 Erteilung des vorläufigen europäischen Patents
- Artikel 85 Veröffentlichung des vorläufigen europäischen Patents
- Artikel 86 Urkunde über das vorläufige europäische Patent
- Artikel 87 Beginn des Schutzes

**KAPITEL II - Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents
als endgültiges europäisches Patent**

- Artikel 88 Antrag auf Prüfung
- Artikel 89 Übergang des Verfahrens auf die Prüfungsabteilung
- Artikel 90 Bekanntmachung des Prüfungsantrags
- Artikel 91 Antrag auf Anschluss
- Artikel 92 Einwendungen gegen die Gültigkeit des vorläufigen europäischen Patents
- Artikel 93 Stellungnahme des Inhabers des vorläufigen europäischen Patents
- Artikel 94 Prüfung des vorläufigen europäischen Patents
- Artikel 95 Prüfungsbescheid
- Artikel 96 Beteiligung Dritter
- Artikel 97 Erneuter Prüfungsbescheid
- Artikel 98 Teilung des vorläufigen europäischen Patents
- Artikel 99 Ende des Verfahrens im Fall des Erlöschens des vorläufigen europäischen Patents
- Artikel 100 Aufhebung des vorläufigen europäischen Patents
- Artikel 101 Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents
- Artikel 102 Anhörung vor der Prüfungsabteilung
- Artikel 103 Veröffentlichung des endgültigen europäischen Patents
- Artikel 104 Urkunde über das endgültige europäische Patent

KAPITEL III - Beschwerde

- Artikel 105 Beschwerdefähige Entscheidungen
- Artikel 106 Wirkung der Beschwerde
- Artikel 107 Beschwerdeberechtigte
- Artikel 108 Frist und Form
- Artikel 109 Abhilfe
- Artikel 110 Prüfung der Beschwerde
- Artikel 111 Mündliche Verhandlung
- Artikel 112 Entscheidung über die Beschwerde
- Artikel 113 Rechtsbeschwerde zum Europäischen Patentgericht

KAPITEL IV - Umwandlung in eine nationale Patentanmeldung

- Artikel 114 Einleitung des nationalen Verfahrens
- Artikel 115 Antrag auf Umwandlung
- Artikel 116 Ordnungsmässige nationale Patentanmeldung
- Artikel 117 Mitteilung und Bekanntmachung
- Artikel 118 Umwandlung im Fall der Geheimhaltung

SECHSTER TEIL - AUFRECHTERHALTUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTS

- Artikel 119 Jahresgebühren
- Artikel 120 Fälligkeit
- Artikel 121 Feststellung der Zahlung
- Artikel 122 Stundung von Jahresgebühren
- Artikel 123 Nichtzahlung innerhalb der Stundungsfrist

SIEBENTER TEIL - ERLÖSCHEN UND NICHTIGKEIT DES EUROPÄISCHEN PATENTS

KAPITEL I - Erlöschen

- Artikel 124 Verzicht auf das europäische Patent
- Artikel 125 Erlöschen des vorläufigen europäischen Patents
- Artikel 126 Erlöschen des endgültigen europäischen Patents

KAPITEL II - Nichtigkeit

1. Abschnitt - Gründe und Wirkung

- Artikel 127 Nichtigkeitsgründe des endgültigen europäischen Patents
- Artikel 128 Wirkung der Nichtigkeit

2. Abschnitt - Verfahren

- Artikel 129 Antragsberechtigte
- Artikel 130 Antrag
- Artikel 131 Stellungnahme des Antragsgegners
- Artikel 132 Prüfung des Antrags
- Artikel 133 Mündliche Verhandlung
- Artikel 134 Entscheidung über den Antrag
- Artikel 135 Klage beim Europäischen Patentgericht

ACHTER TEIL - ZWANGSLIZENZEN

KAPITEL I - Voraussetzungen und Umfang

- Artikel 136 Zwanglizenz wegen Nichtausübung
- Artikel 137 Zwanglizenz wegen Abhängigkeit von Patenten
- Artikel 138 Zwanglizenz nach Artikel 17 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
- Artikel 139 Verweigerung einer vertraglichen Lizenz
- Artikel 140 Anforderungen an den Antragsteller
- Artikel 141 Inhalt der Zwanglizenz
- Artikel 142 Räumlicher Wirkungsbereich
- Artikel 143 Aufhebung und Änderung der Zwanglizenz
- Artikel 144 Vorbehalt zugunsten der nationalen Gesetzgebung

KAPITEL II - Verfahren

- Artikel 145 Antrag
- Artikel 146 Stellungnahme des Antragsgegners
- Artikel 147 Prüfung des Antrags
- Artikel 148 Mündliche Verhandlung
- Artikel 149 Entscheidung über den Antrag
- Artikel 150 Wirkung der Entscheidung
- Artikel 151 Klage beim Europäischen Patentgericht
- Artikel 152 Verfahren bei Aufhebung und Änderung der Zwanglizenz

NEUNTER TEIL - GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DAS VERFAHREN VOR DEM EUROPÄISCHEN PATENTAMT

KAPITEL I - Allgemeine Vorschriften für das Verfahren

- Artikel 153 Ausschluss und Ablehnung
- Artikel 154 Beweiserhebung
- Artikel 155 Fristen
- Artikel 156 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Artikel 157 Aufgebot
- Artikel 158 Erfindernennung
- Artikel 159 Heranziehung allgemeiner Verfahrensgrundsätze

KAPITEL II - Öffentlichkeit, Zustellung und Akteneinsicht

- Artikel 160 Öffentlichkeit des Verfahrens
- Artikel 161 Zustellungen
- Artikel 162 Akteneinsicht
- Artikel 163 Mitteilung von Einwendungen nationaler Behörden

KAPITEL III - Kosten und Zwangsvollstreckung

- Artikel 164 Kosten im Prüfungsverfahren
- Artikel 165 Kosten im Beschwerdeverfahren
- Artikel 166 Kosten im Zwangslizenzverfahren
- Artikel 167 Kosten im Nichtigkeitsverfahren
- Artikel 168 Kosten im Feststellungs- und Schiedsverfahren
- + Artikel 169 Armenrecht
- Artikel 170 Vollstreckung von festgesetzten Kosten und von Geldbussen

KAPITEL IV - Vertretung

- Artikel 171 Berufsmässiger Vertreter
- Artikel 172 Notwendiger Vertreter
- Artikel 173 Vollmacht

ZEHNTER TEIL - VERLETZUNGSVERFAHREN UND ANDERE ZIVILVERFAHREN

KAPITEL I - Verletzungsverfahren

1. Abschnitt - Verfahren vor den nationalen Gerichten

- Artikel 174 Zuständigkeit der nationalen Gerichte
- Artikel 175 Verfahren bei Verletzungsklagen
- Artikel 176 Bestreiten der Rechtsgültigkeit des vorläufigen europäischen Patents
- Artikel 177 Einrede der Nichtigkeit des endgültigen europäischen Patents
- Artikel 178 Strafbarkeit

2. Abschnitt - Mitwirkung des Europäischen Patentgerichts und des Europäischen Patentamts

- Artikel 179 Vorabentscheidung durch das Europäische Patentgericht
- Artikel 180 Gutachten des Europäischen Patentamts

- Artikel 181 Feststellungsverfahren
- Artikel 182 Schiedsverfahren über den sachlichen Schutzbereich

KAPITEL II - Andere Zivilverfahren

- Artikel 183 Andere Verfahren als Verletzungsverfahren vor den nationalen Gerichten
- Artikel 184 Schiedsverfahren im Fall der widerrechtlichen Entnahme

ELFTER TEIL - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I - Allgemeine Übergangsbestimmungen

- Artikel 185 Zusammentreten des Verwaltungsrats
- Artikel 186 Stufenweise Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs des Europäischen Patentamts
- Artikel 187 Erstes Haushaltsjahr des Europäischen Patentamts
- Artikel 188 Nationale Voranmeldung

KAPITEL II - Gemeinsame Patentanmeldung zur Erlangung nationaler Patente

- Artikel 189 Gemeinsame Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt
- Artikel 190 Umwandlung von Patentanmeldungen
- Artikel 191 Verfahren bei gemeinsamen Patentanmeldungen
- Artikel 192 Mitteilungen an die nationalen Behörden und den Patentanmelder
- Artikel 193 Einleitung des nationalen Verfahrens

KAPITEL III - Doppelschutz durch ein europäisches Patent und nationale Patente

- Artikel 194 Doppelschutz während einer Übergangszeit
- Artikel 195 Vermutung des Doppelschutzes
- Artikel 196 Erklärungspflicht
- Artikel 197 Beschränkung der Rechte aus nebeneinanderbestehenden nationalen Patenten
- Artikel 198 Rechtsübergang und Begründung dinglicher Rechte an nebeneinanderbestehenden Patenten
- Artikel 199 Vertragliche Lizenz an nebeneinanderbestehenden Patenten
- Artikel 200 Rechtsänderungen vor Anmeldung des europäischen Patents
- Artikel 201 Zwangslizenz an nebeneinanderbestehenden Patenten
- Artikel 202 Nationale Vorschriften über die Benutzung des Patents durch jeden Dritten
- Artikel 203 Verletzungsklagen aus nebeneinanderbestehenden Patenten
- Artikel 204 Entscheidung auf Feststellung der Inhaberschaft oder auf Übertragung bei nebeneinanderbestehenden Patenten
- Artikel 205 Anwendung auf nebeneinanderbestehende Patentanmeldungen

ZWÖLFTER TEIL - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 206	Entsprechende Anwendung auf nationale Gebrauchsmuster
Artikel 207	Angleichung des nationalen Rechts an das europäische Patentrecht
Artikel 208	Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten
Artikel 209	Anwendungsbereich des Abkommens
Artikel 210	Revision
Artikel 211	Beitritt
Artikel 212	Assoziierung
Artikel 213	Protokolle
Artikel 214	Ratifizierung
Artikel 215	Mitteilungen der Verwahrerregierung für die Ratifikationsurkunden
Artikel 216	Dauer des Abkommens
Artikel 217	Urschrift des Abkommens

P R Ä M B E L

Bemerkung

In der Präambel soll darauf hingewiesen werden, dass dieses Abkommen eine besondere Abmachung der Vertragstaaten ist im Sinne des Artikels 15 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, zuletzt revidiert in Lissabon am 31. Oktober 1958.

WORTLAUT DER ARTIKEL

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1
Europäisches Patentrecht

Durch dieses Abkommen wird ein Recht der Erfindungspatente geschaffen, das den Vertragstaaten gemeinsam ist, auf ihren Hoheitsgebieten Anwendung findet und die Bezeichnung "europäisches Patentrecht" erhält.

Artikel 2
Europäische Patente

(1) Gemäss den Vorschriften dieses Abkommens werden unter der Bezeichnung "europäische Patente" Patente erteilt, die ihrem Inhaber ein ausschliessliches Recht gewähren.

(2) Die europäischen Patente sind einheitlich und autonom. Die Einheitlichkeit wird in der Weise verwirklicht, dass die europäischen Patente mit Wirkung für das Hoheitsgebiet aller Vertragstaaten bestehen und nur mit Wirkung für das Hoheitsgebiet aller Vertragstaaten übertragen werden oder erlöschen können. Die Autonomie wird in der Weise gewährleistet, dass die europäischen Patente nur den Vorschriften dieses Abkommens unterworfen sind.

Artikel 3
Europäisches Patentamt

Europäische Patente werden von einem Patentamt erteilt, das den Vertragstaaten gemeinsam ist und die Bezeichnung "Europäisches Patentamt" erhält.

Artikel 4
Europäisches Patentgericht

Ein Gericht, das den Vertragstaaten gemeinsam ist und nachstehend als "Europäisches Patentgericht" bezeichnet wird, ist für die Entscheidung über Klagen, die europäische Patente betreffen, in letzter Instanz zuständig, soweit dieses Abkommen ihm eine Zuständigkeit zuweist.

Bemerkung

1. Ein besonderes Abkommen wird die Einrichtung und die Arbeitsweise des Europäischen Patentgerichts festlegen. Die Frage, ob dieses Gericht einem bereits bestehenden internationalen Gericht angegliedert werden soll, bleibt offen.
2. Dieser Artikel muss vervollständigt werden, wenn die in den Artikeln 39, 40 und 208 vorgesehenen Klagen einem anderen internationalen Gericht als dem Europäischen Patentgericht zugewiesen werden sollten.

Artikel 5

Recht zur Einreichung europäischer Patentanmeldungen

1. Fassung

Jedermann, der Schutz für seine Erfindung mit Wirkung für das Gebiet aller Vertragsstaaten erlangen will, kann die Erteilung eines europäischen Patents beantragen.

2. Fassung

(1) Jede natürliche oder juristische Person oder jede einer juristischen Person gemäss dem nationalen Recht gleichgestellte Gesellschaft, die die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten hat und Schutz für ihre Erfindung erlangen will, kann die Erteilung eines europäischen Patents beantragen.

(2) Die europäische Patentanmeldung muss auf eine oder mehrere nationale Patentanmeldungen in einem der Vertragsstaaten gestützt werden, die eine erste Hinterlegung im Sinne des Artikels 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, zuletzt revidiert in Lissabon am 31. Oktober 1958, darstellt.

Bemerkung

1. Die zwei Fassungen stellen extreme Lösungen dar, neben denen Zwischenlösungen denkbar sind.
2. Die Annahme der zweiten Fassung würde die Änderung verschiedener Artikel des Vorentwurfs erforderlich machen, insbesondere der Artikel 66 und 68; andere Artikel wären zu streichen, insbesondere die Artikel 72 bis 74.

Artikel 6

Koexistenz des europäischen Patentrechts und der nationalen Patentrechte

Dieses Abkommen lässt das Recht der Vertragsstaaten unberührt, neben dem europäischen Patentrecht ihr nationales Patentrecht aufrechtzuerhalten.

Bemerkung

Die Annahme der zweiten Fassung des Artikels 5 bedingt die Aufrechterhaltung des nationalen Rechts.

Artikel 7

Verbot des Doppelschutzes

Der Schutz für ein und dieselbe Erfindung durch ein europäisches Patent und der Schutz durch ein oder mehrere nationale Patente in den Vertragsstaaten dürfen nicht nebeneinanderbestehen, soweit diese Erfindung auf denselben Erfinder zurückgeht.

Artikel 8

Sonstige internationale Verträge

Dieses Abkommen lässt die von den Vertragstaaten in anderen internationalen Verträgen eingegangenen Verpflichtungen unberührt.

ZWEITER TEIL

MATERIELLES PATENTRECHT

KAPITEL I
PATENTIERBARKEIT

Artikel 9
Patentfähige Erfindungen

Europäische Patente werden für neue Erfindungen erteilt, die auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich verwertbar sind.

Artikel 10
Ausnahmen von der Patentierbarkeit

Europäische Patente werden nicht erteilt

- a) für Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung den guten Sitten oder den tragenden Grundsätzen der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde, wobei die Anwendung dieses Artikels nicht nur aus der blossen Tatsache hergeleitet werden kann, dass die Verwertung der Erfindung verboten ist;
- b) für Pflanzensorten oder Tierarten sowie für vorwiegend biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren.

Artikel 11
Neuheit

- (1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört.
- (2) Den Stand der Technik bildet alles, was vor dem Tag der Anmeldung der Erfindung zum europäischen Patent der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist.
- (3) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt europäischer Patentschriften, die an oder nach dem in Absatz 2 genannten Tag veröffentlicht worden sind, wenn und soweit die darin enthaltenen Patente auf einer früheren Anmeldung beruhen. Sind mehrere europäische Patentanmeldungen am gleichen Tag eingegangen, so ist die Reihenfolge des Eingangs für die Anwendung dieses Absatzes massgebend.

Artikel 12
Unschädliche Offenbarungen

Eine Offenbarung der Erfindung im Sinne des Artikels 11 bleibt ausser Betracht, wenn die Offenbarung innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung zum europäischen Patent erfolgt ist und darauf beruht, dass

- a) ein offensichtlicher Missbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers begangen worden ist, oder
- b) der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf amtlichen oder amtlich

anerkannten Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten und am 10. Mai 1948 revidierten Übereinkommens über internationale Ausstellungen zur Schau gestellt hat.

Bemerkung

Dieser Artikel übernimmt wörtlich eine der Vorschriften, die in dem im Rahmen des Europarats ausgearbeiteten Entwurf eines Abkommens über die Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Patentrechts enthalten sind.

Artikel 13

Erfinderische Tätigkeit

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt.

Artikel 14

Gewerbliche Verwertbarkeit

Eine Erfindung gilt als gewerblich verwertbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschliesslich der Landwirtschaft hergestellt oder verwendet werden kann.

KAPITEL II

RECHT AUF DAS PATENT

Artikel 15

Recht auf Erlangung des europäischen Patents

(1) Das Recht auf das europäische Patent steht dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu.

(2) Im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt gilt der Patentanmelder als berechtigt, das in Absatz 1 vorgesehene Recht geltend zu machen.

Artikel 16

Widerrechtliche Entnahme

(1) Ist der wesentliche Inhalt einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents der Erfindung eines Dritten widerrechtlich entnommen worden, so kann der durch die widerrechtliche Entnahme Verletzte verlangen, dass die Anmeldung oder das Patent auf ihn übertragen wird.

(2) Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach der Erteilung des vorläufigen europäischen Patents kann das Recht nach Absatz 1 nur geltend gemacht werden, wenn der Patentinhaber beim Erwerb des Patents nicht in gutem Glauben war.

(3) Vom Zeitpunkt der Mitteilung an das Europäische Patentamt, dass eine Klage auf Grund des Absatzes 1 eingereicht worden ist, kann der Inhaber des vorläufigen europäischen Patents nicht mehr auf das Patent verzichten, es sei denn, dass derjenige, der die Klage eingereicht hat, zustimmt.

(4) Wird eine Klage auf Grund des Absatzes 1 eingereicht, so setzt das Europäische Patentamt das Verfahren zur Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents aus, es sei denn, dass derjenige, der die Klage eingereicht hat, der Fortsetzung des Verfahrens zustimmt; diese Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) Falls eine rechtskräftige Entscheidung zugunsten desjenigen ergangen ist, der eine Klage auf Grund des Absatzes 1 eingereicht hat, so kann dieser innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung eine neue Patentanmeldung für dieselbe Erfindung einreichen, die als am Tag der früheren Anmeldung eingereicht gilt. Die europäische Patentanmeldung gilt als zurückgenommen oder das vorläufige europäische Patent als erloschen, wenn der Verletzte eine neue Anmeldung eingereicht hat.

(6) Das gemäss Absatz 4 ausgesetzte Verfahren zur Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents wird fortgesetzt, wenn die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Ist die Entscheidung jedoch zugunsten desjenigen ergangen, der die Klage eingereicht hat, so wird das Verfahren erst nach Ablauf einer angemessenen Frist fortgesetzt, die nicht kürzer sein darf als drei Monate vom Tag des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung an gerechnet. Ist innerhalb dieser Frist der Rechtsübergang nicht in das europäische Patentregister eingetragen worden, so wird das Verfahren mit dem Inhaber des vorläufigen europäischen Patents fortgesetzt.

Artikel 17

Anspruch auf Erfindernennung

Der Erfinder hat gegenüber dem Anmelder oder Inhaber des europäischen Patents das Recht, vor dem Europäischen Patentamt als Erfinder genannt zu werden. Eine unrichtige Erfindernennung kann nur mit Zustimmung des zu Unrecht als Erfinder Benannten oder mangels einer solchen Zustimmung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung berichtigt werden.

KAPITEL III

WIRKUNGEN DES PATENTS

Artikel 18

Räumlicher Schutzbereich des europäischen Patents

Europäische Patente haben Wirkung für die gesamten Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten, auf die dieses Abkommen gemäss Artikel 209 Anwendung findet.

Artikel 19
Ältere nationale Rechte

(1) Ist in einem Vertragsstaat für eine Erfindung oder für einen Teil einer Erfindung, die Gegenstand eines europäischen Patents ist, ein nationales Patent erteilt worden, das an oder nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Tag veröffentlicht worden ist, aber im Verhältnis zum europäischen Patent ein früheres Prioritätsdatum hat, so erstreckt sich die Wirkung des europäischen Patents nicht auf das Gebiet des betreffenden Vertragsstaats, soweit das europäische Patent den gleichen Gegenstand wie das nationale Patent betrifft.

(2) Haben eine europäische Patentanmeldung und eine nationale Patentanmeldung, die denselben Gegenstand betreffen, denselben Zeitrang, ohne dass die Priorität der einen für die andere in Anspruch genommen worden ist und ohne dass die Priorität derselben Anmeldung für die eine und die andere Anmeldung in Anspruch genommen worden ist, so gilt die Anmeldung des europäischen Patents als nach der Anmeldung des nationalen Patents eingegangen.

1. Fassung des Artikels 20

Artikel 20
Recht aus dem europäischen Patent

(1) Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber das ausschliessliche Recht,

- a) das Erzeugnis, das Gegenstand der patentierten Erfindung ist, herzustellen sowie es zu gebrauchen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten oder es zu den letztgenannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen;
- b) das Verfahren, das Gegenstand der patentierten Erfindung ist, anzuwenden, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten sowie das durch das Verfahren unmittelbar hergestellte Erzeugnis zu gebrauchen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder es zu den letztgenannten Zwecken einzuführen und zu besitzen, soweit das Erzeugnis nicht eine Pflanzensorte oder Tierart ist.

(2) Der Patentinhaber kann das ausschliessliche Recht auch gegenüber jedem Dritten geltend machen, der einem Nichtberechtigten Mittel zur Ausführung eines patentierten Verfahrens liefert oder anbietet, die sich auf einen wesentlichen Bestandteil der Erfindung beziehen,

- a) wenn diese Mittel ausschliesslich dazu geeignet sind, für die Ausführung der Erfindung verwendet zu werden, oder
- b) wenn der Dritte weiss oder schuldhaft nicht weiss, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Ausführung der Erfindung verwendet zu werden.

(3) Das Recht aus dem europäischen Patent erstreckt sich nur auf Handlungen, die zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden. Als Handlungen, die zu solchen Zwecken vorgenommen werden, gelten insbesondere nicht Handlungen zu privaten oder Versuchszwecken.

Artikel 20a

Beschränkungen des Rechts aus dem europäischen Patent

(1) Das Recht aus dem europäischen Patent erstreckt sich nicht auf Handlungen, die das durch das Patent geschützte Erzeugnis betreffen und im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten vorgenommen werden, nachdem der Patentinhaber dieses Erzeugnis in einem dieser Staaten in Verkehr gebracht hat.

(2) Das Recht aus dem Patent erstreckt sich nicht

- a) auf den an Bord von Schiffen der nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer der Vertragsstaaten gelangen, vorausgesetzt, dass dieser Gegenstand dort ausschliesslich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet wird;
- b) auf den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder Landfahrzeuge der nicht zu den Vertragsstaaten gehörenden Mitgliedstaaten der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten gelangen.

Artikel 20b

Ergänzende Anwendung der Vorschriften des nationalen Rechts

(1) Die Bestimmungen des Artikels 20 lassen die Vorschriften des nationalen Rechts unberührt, die dem Inhaber eines europäischen Patents andere Klagen als solche ermöglichen, die sich auf die Patentgesetzgebung gründen.

(2) Jede Verletzung des ausschliesslichen Rechts aus dem europäischen Patent, wie es in den Artikeln 20 und 20a festgelegt ist, unterliegt den Vorschriften des nationalen Rechts, das auf die Verletzung eines nationalen Patents Anwendung findet. Insbesondere finden die Vorschriften Anwendung, die sich auf die Beteiligung oder auf das Erfordernis eines Verschuldens beziehen.

Artikel 20c

Recht aus dem vorläufigen europäischen Patent

Die Vorschriften der Artikel 20, 20a und 20b finden auf das vorläufige europäische Patent nur vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 176 Anwendung.

2. Fassung des Artikels 20

Artikel 20

Verletzung der Rechte des Inhabers des europäischen Patents

(1) Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber in jedem der Vertragstaaten dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde. Eine Verletzung der Rechte des Inhabers des europäischen Patents wird nach den Vorschriften des nationalen Rechts dieses Vertragstaats beurteilt.

(2) Hinsichtlich der Ausübung der Rechte aus dem europäischen Patent gilt Artikel 5ter der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums nicht für Schiffe oder Luft- oder Landfahrzeuge der Vertragstaaten.

(3) Absatz 1 findet auf das vorläufige europäische Patent nur vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 176 Anwendung.

Bemerkung

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe hat sich für die erste Fassung ausgesprochen.

Artikel 21

Sachlicher Schutzbereich des europäischen Patents

(1) Der sachliche Schutzbereich des europäischen Patents wird durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt. Jedoch dienen die Beschreibung und die Zeichnungen zur Verdeutlichung der Tragweite der Patentansprüche.

(2) Die Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents als endgültiges europäisches Patent bestimmt rückwirkend den sachlichen Schutzbereich des europäischen Patents.

Artikel 22

Persönliches Besitzrecht und Vorbenutzungsrecht

Derjenige, der in einem der Vertragstaaten ein Vorbenutzungsrecht oder ein persönliches Besitzrecht an einer Erfindung erworben hätte, wenn ein nationales Patent für diese Erfindung erteilt worden wäre, hat das gleiche Recht in diesem Staat auch gegenüber dem europäischen Patent, das diese Erfindung zum Gegenstand hat.

KAPITEL IV

DAUER UND ZUSATZPATENTE

Artikel 23

Dauer des europäischen Patents

Das europäische Patent erlischt spätestens am Ende des zwanzigsten Jahres, gerechnet vom Tag der Anmeldung an.

Artikel 24
Europäische Zusatzpatente

(1) Europäische Zusatzpatente werden für die Verbesserung einer Erfindung, die durch ein europäisches Patent geschützt ist, auf Grund einer Anmeldung erteilt, die nach der Anmeldung des Hauptpatents und vor der Veröffentlichung dieses Patents gemäss Artikel 85 eingereicht wird.

(2) Das europäische Zusatzpatent wird nur dem Inhaber des europäischen Hauptpatents erteilt.

(3) Die Erfindung, die Gegenstand des Zusatzpatents ist, unterliegt im Verhältnis zu der Erfindung, die Gegenstand des Hauptpatents ist, nicht dem Erfordernis einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 13.

(4) Das europäische Zusatzpatent erlischt zugleich mit dem europäischen Hauptpatent. Erlischt das europäische Hauptpatent jedoch durch Aufhebung, Erklärung der Nichtigkeit oder Versicht, so wird das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, ohne dass dadurch eine Vermutung für seine Gültigkeit begründet würde. Es erlischt spätestens am Ende des zwanzigsten Jahres, gerechnet vom Tag der Anmeldung des Hauptpatents an. Im Falle einer Mehrheit von Zusatzpatenten wird nur das zuerst erteilte Zusatzpatent selbständig; die übrigen gelten als dessen Zusatzpatente.

(5) Der Anmelder eines europäischen Zusatzpatents oder der Inhaber eines vorläufigen europäischen Zusatzpatents kann bis zur Entscheidung über die Bestätigung des vorläufigen Zusatzpatents die Zusatzpatentanmeldung oder das Zusatzpatent in eine selbständige Patentanmeldung oder in ein selbständiges Patent umwandeln. Im Falle der Umwandlung eines vorläufigen europäischen Zusatzpatents erlischt das selbständige Patent spätestens am Ende des zwanzigsten Jahres, gerechnet vom Tag der Anmeldung des Hauptpatents an. Die Umwandlung wird in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

KAPITEL V
DAS PATENT ALS GEGENSTAND DES VERMÖGENS

Artikel 25
Übergang des Rechts am europäischen Patent

(1) Das europäische Patent kann nur im ganzen und nur für alle Gebiete, in deren Bereich es Wirkung hat, Gegenstand eines Rechtsübergangs sein.

(2) Die rechtsgeschäftliche Übertragung des europäischen Patents muss schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien.

(3) Der Rechtsübergang wird auf Antrag eines Beteiligten in das europäische Patentregister eingetragen, wenn das Original oder eine beglaubigte Abschrift des Übertragungsvertrags oder die amtlichen Urkunden, aus denen sich der Rechtsübergang ergibt, vorgelegt werden. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(4) Ein Exemplar des Vertrags oder der Urkunden gemäss Absatz 3 wird vom Europäischen Patentamt aufbewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Das Europäische Patentamt macht der Öffentlichkeit nur den Teil des Vertrags oder der Urkunden zugänglich, der sich auf den Rechtsübergang bezieht.

(5) Der Rechtsübergang wird dem Europäischen Patentamt und sonstigen Dritten gegenüber erst wirksam, wenn er in das europäische Patentregister eingetragen worden ist. Jedoch hat ein Rechtsübergang, der nicht eingetragen ist, Dritten gegenüber Wirkung, die später Rechte an dem europäischen Patent erworben haben und beim Erwerb oder bei der auf ihre Veranlassung erfolgenden Eintragung nicht in gutem Glauben waren.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf europäische Patentanmeldungen Anwendung.

Artikel 26

Verpfändung des europäischen Patents

(1) Das europäische Patent kann nur im ganzen und nur für alle Gebiete, in deren Bereich es Wirkung hat, verpfändet werden.

(2) Das vertragliche Pfandrecht am europäischen Patent ist nach dem Recht über die Verpfändung nationaler Patente des Vertragsstaats zu bestellen, in dessen Gebiet der Inhaber des europäischen Patents seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Hat der Patentinhaber weder Wohnsitz noch Sitz im Gebiet der Vertragsstaaten, so ist das Recht des Vertragsstaats massgebend, in dessen Gebiet ein Vertreter oder ein Zustellungsbevollmächtigter gemäss Artikel 172 bestellt worden ist. Könnte nach den vorstehenden Bestimmungen das Pfandrecht nach dem Recht mehrerer Vertragsstaaten bestellt werden, so bestimmen die Beteiligten, welches dieser Rechte massgebend ist.

(3) Solange ein Pfandrecht am europäischen Patent im europäischen Patentregister eingetragen ist, können weitere Pfandrechte nur nach dem Recht des Vertragsstaats bestellt werden, das für das bereits eingetragene Pfandrecht massgebend ist. Im Zeitpunkt der Eintragung eines Pfandrechts bereits bestellte, aber noch nicht eingetragene weitere Pfandrechte gelten als nach dem Recht des eingetragenen Pfandrechts bestellt.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 25 Absätze 2, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Bestellung eines Pfandrechts am europäischen Patent wird erst wirksam, wenn sie in das europäische Patentregister eingetragen worden ist.

(6) Das Pfandrecht am europäischen Patent unterliegt dem Recht des Vertragsstaats, nach dem das Pfandrecht bestellt worden ist oder als bestellt gilt, soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist. Für Massnahmen, die der Verwertung eines Pfandrechts dienen, sind die Gerichte oder sonstigen zuständigen Behörden des genannten Vertragsstaats zuständig.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf europäische Patentanmeldungen entsprechende Anwendung.

Artikel 27

Dingliche Rechte am europäischen Patent

Die Bestimmungen des Artikels 25 Absätze 2 bis 5 finden auf vertragliche oder gesetzliche dingliche Rechte an europäischen Patenten oder europäischen Patentanmeldungen mit Ausnahme des Pfandrechts entsprechende Anwendung.

Artikel 28

Zwangsvollstreckung in das europäische Patent

(1) Das europäische Patent kann nur im ganzen und nur für alle Gebiete, in deren Bereich es Wirkung hat, gepfändet und weiteren Zwangsvollstreckungsmassnahmen unterworfen werden.

(2) Zwangsvollstreckungsmassnahmen am europäischen Patent werden von den zuständigen Behörden des Vertragsstaats durchgeführt, in dessen Gebiet der Inhaber des europäischen Patents seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Hat der Patentinhaber weder Wohnsitz noch Sitz im Gebiet der Vertragsstaaten, so ist das Recht des Vertragsstaats anzuwenden und sind die Behörden des Vertragsstaats zuständig, in dessen Gebiet der nach Artikel 172 bestellte Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte seinen Geschäftssitz hat. Ist kein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so ist das Recht des Vertragsstaats anzuwenden und sind die Behörden des Vertragsstaats zuständig, in dem das Europäische Patentamt seinen Sitz hat.

(3) Sind nach den Bestimmungen des Absatzes 2 die Behörden mehrerer Vertragsstaaten zuständig, so obliegt die ausschliessliche Zuständigkeit den Behörden des Vertragsstaats, auf dessen Gebiet die erste Pfändung bewirkt worden ist. Die in den anderen Vertragsstaaten bewirkten Pfändungen müssen auf Antrag von den ausschliesslich zuständigen Behörden wiederholt werden und gelten zum Zeitpunkt der ursprünglichen Pfändung als bewirkt. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen dem Europäischen Patentamt eine Ausfertigung der Urkunden über die Pfändung zu.

(4) Die Pfändung des europäischen Patents wird erst wirksam, wenn sie in das europäische Patentregister eingetragen worden ist. Die Eintragung erfolgt auf Antrag. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(5) Nach der Eintragung der Pfändung werden die Übertragung des europäischen Patents oder die Erteilung anderer Rechte am europäischen Patent in das europäische Patentregister nur eingetragen, wenn dem Antrag auf Eintragung eine Erklärung des Pfandgläubigers, zu dessen Gunsten die Pfändung eingetragen worden ist, beigelegt ist, dass er in die Eintragung einwilligt.

(6) Die Eintragung der Pfändung wird gelöscht, wenn öffentliche Urkunden vorgelegt werden, aus denen sich ergibt, dass die Pfändung aufgehoben worden oder gegenstandslos geworden ist, oder wenn eine Erklärung des Pfandgläubigers vorgelegt wird, dass er in die Löschung einwilligt.

(7) Die vorstehenden Absätze finden auf Arrest oder sonstige Sicherungsmassnahmen im Rahmen des Zivilprozessverfahrens, die das europäische Patent betreffen, entsprechende Anwendung.

(8) Die Absätze 1 bis 6 mit Ausnahme des Absatzes 4 finden entsprechende Anwendung, wenn über das Vermögen des Inhabers eines europäischen Patents der Konkurs eröffnet worden ist.

(9) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf europäische Patentanmeldungen Anwendung.

Artikel 29

Vertragliche Lizenz am europäischen Patent

(1) Das europäische Patent kann Gegenstand von Lizenzen für alle oder einen Teil der Gebiete sein, auf deren Bereich es Wirkung hat.

(2) Die Bestimmung des Artikels 20a Absatz 1 findet auf ein Erzeugnis Anwendung, das der Lizenznehmer rechtmässig in Verkehr gebracht hat. Für die Anwendung dieser Bestimmung wird die Rechtmässigkeit des Inverkehrbringens in der Weise verstanden, dass die Lizenzbedingungen, die eine räumliche Beschränkung vorsehen, ausser Betracht bleiben.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 25 Absätze 3, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

Bemerkung

Die Minderheit der Arbeitsgruppe, die sich für die zweite Fassung des Artikels 20 ausgesprochen hat, hat sich nicht in der Lage gesehen, dem Absatz 2 zuzustimmen. Dieselbe Bemerkung gilt für alle Bezugnahmen auf diese Bestimmung.

Artikel 30

Anwendbares Recht

(1) Auf Rechtsgeschäfte über europäische Patente ist das nationale Recht anzuwenden, das die Vertragsparteien bestimmt haben, soweit nicht

- a) dieses Abkommen selbst das anwendbare Recht bestimmt,
- b) dieses Abkommen dafür auf ein bestimmtes nationales Recht verweist oder
- c) das internationale Privatrecht eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht ausschliesst.

Mangels einer Bestimmung der Vertragsparteien über das anzuwendende Recht ist dieses nach den Regeln des internationalen Privatrechts festzustellen.

(2) Soweit das internationale Privatrecht auf das Recht der belegenen Sache (*lex rei sitae*) verweist, ist das Recht des Vertragsstaats anzuwenden, in dessen Gebiet der Inhaber des europäischen Patents seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Hat der Patentinhaber weder Wohnsitz noch Sitz im Gebiet der Vertragsstaaten, so ist das Recht des Vertragsstaats anzuwenden, in dessen Gebiet der nach Artikel 172 bestellte Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigte seinen Geschäftssitz hat. Ist kein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so ist das Recht des Vertragsstaats anzuwenden, in dem das Europäische Patentamt seinen Sitz hat.

DRITTER TEIL

DAS EUROPÄISCHE PATENTAMT

KAPITEL I
RECHTSSTELLUNG UND ALLGEMEINE ORGANISATION

Artikel 31
Rechtsstellung

(1) Das Europäische Patentamt ist eine gemeinsame Einrichtung der Vertragsstaaten mit verwaltungsmässiger und finanzieller Selbständigkeit.

(2) Die Tätigkeit des Europäischen Patentamts wird vom Verwaltungsrat überwacht.

Bemerkung

Dieser Artikel lässt die Frage offen, ob das Europäische Patentamt von einer umfassenderen internationalen Einrichtung abhängig sein soll, deren Kontrollorgan der Verwaltungsrat sein würde. Diese Kontrolle würde unter den Bedingungen ausgeübt werden, die im Allgemeinen Abkommen festgelegt werden.

Artikel 32
Rechtsnatur

(1) Das Europäische Patentamt besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Das Europäische Patentamt besitzt in jedem Vertragsstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; es kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräussern sowie vor Gericht stehen.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts vertritt das Europäische Patentamt gerichtlich und aussergerichtlich.

Bemerkung

Hinsichtlich Absatz 3 wird zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang die Befugnisse des Präsidenten in finanziellen Fragen einer Ermächtigung durch den Verwaltungsrat unterworfen werden sollen.

Artikel 33
Sitz und Informations- oder Verbindungsstellen

(1)

1. Fassung

Das Europäische Patentamt hat seinen Sitz in

2. Fassung

Der Sitz des Europäischen Patentamts wird durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats bestimmt.

3. Fassung

Der Sitz des Europäischen Patentamts wird im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Vertragsstaaten bestimmt.

(2) Durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats können bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragstaaten oder bei dem Internationalen Patentinstitut in Den Haag, soweit erforderlich, Dienststellen des Europäischen Patentamts zu Informations- oder Verbindungszwecken geschaffen werden.

(3) Die Schaffung dieser Dienststellen kann vorgesehen werden, um den Bedürfnissen des Europäischen Patentamts, der Vertragstaaten oder des Internationalen Patentinstituts zu genügen.

Bemerkung

Die dritte Fassung des Absatzes 1 macht in gewissen Staaten die Zustimmung des Parlaments zu einer vom Abkommen unabhängigen Vereinbarung erforderlich, die sich ausschliesslich auf die Bestimmung des Sitzes bezieht.

Artikel 34

Sprachen

(1) Das Europäische Patentamt bedient sich vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften der deutschen, der englischen und der französischen Sprache.

(2) Die Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines der Vertragstaaten, dessen Sprache in Absatz 1 nicht genannt ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland können europäische Patentanmeldungen in der Sprache dieses Staats einreichen. Jedoch muss eine Übersetzung in eine der in Absatz 1 genannten Sprachen innerhalb einer Frist von einem Monat von der Anmeldung an gerechnet eingereicht werden.

(3) Vorbehaltlich der in der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen vorgesehenen Ausnahmen ist die Sprache der europäischen Patentanmeldung oder im Fall des Absatzes 2 diejenige der Übersetzung in allen Verfahren vor dem Europäischen Patentamt zu verwenden. Muss ein Schriftstück vor Ablauf einer Frist vorgelegt werden, so finden die Bestimmungen des Absatzes 2 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Übersetzung in der Verfahrenssprache eingereicht wird.

(4) Die Eintragungen in das europäische Patentregister werden in den in Absatz 1 genannten drei Sprachen vorgenommen. In Zweifelsfällen ist die Eintragung in der Sprache der Anmeldung massgebend.

(5) Die Patentschriften europäischer Patente werden in der Sprache der Anmeldung oder im Fall des Absatzes 2 in der Sprache der Übersetzung veröffentlicht; sie enthalten eine Übersetzung der Ansprüche in die beiden anderen in Absatz 1 genannten Sprachen.

(6) Das Europäische Patentblatt wird in den drei in Absatz 1 genannten Sprachen veröffentlicht.

(7) Das Amtsblatt des Europäischen Patentamts wird gemäss der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen in einem Teil in allen Sprachen der Vertragstaaten und in einem anderen Teil in den drei in Absatz 1 genannten Sprachen veröffentlicht.

Artikel 35
Vorrechte und Befreiungen

Das Europäische Patentamt sowie seine Beamten und sonstigen Bediensteten geniessen in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Massgabe eines besonderen Protokolls.

Artikel 36
Leitung

(1) Dem Präsidenten des Europäischen Patentamts obliegt die Leitung des Europäischen Patentamts gemäss den Vorschriften dieses Abkommens und der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen. Er ist dem Verwaltungsrat gegenüber für die Tätigkeit des Europäischen Patentamts verantwortlich.

(2) Zu diesem Zweck hat der Präsident insbesondere folgende Befugnisse :

- a) er trifft alle für die Tätigkeit der Behörde zweckmässigen Massnahmen;
- b) er kann dem Verwaltungsrat Vorschläge für eine Änderung dieses Abkommens sowie Entwürfe für allgemeine Durchführungsbestimmungen und Entscheidungen vorlegen, die das Europäische Patentamt betreffen und zur Zuständigkeit des Verwaltungsrats gehören;
- c) er bereitet den Haushaltsplan gemäss den Finanzvorschriften vor und führt ihn gemäss den Finanzvorschriften aus;
- d) er legt jährlich dem Verwaltungsrat die Rechnungen, die Übersicht über das Vermögen und einen Tätigkeitsbericht vor;
- e) er übt das Weisungsrecht und die Kontrolle über das Personal aus;
- f) er ernennt die nicht in Artikel 37 genannten Beamten und Bediensteten und entscheidet über ihre Beförderung;
- g) er übt die Disziplinalgewalt über die nicht in Artikel 37 genannten Beamten und Bediensteten aus und kann dem Verwaltungsrat Disziplinar-massnahmen gegenüber den in Artikel 37 Absatz 3 genannten Beamten vorschlagen;
- h) er kann seine Befugnisse auf einen oder mehrere Beamten oder Bedienstete des Europäischen Patentamts übertragen;
- i) er nimmt an den Beratungen des Verwaltungsrats über die das Europäische Patentamt betreffenden Fragen teil.

(3) Der Präsident wird in der Leitung von mehreren Vizepräsidenten unterstützt. Er wird bei Abwesenheit von einem Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 37
Ernennung höherer Beamter

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts wird vom Verwaltungsrat ernannt.

(2) Die Vizepräsidenten werden nach Anhörung des Präsidenten vom Verwaltungsrat ernannt.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Nichtigkeitskammern werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Verwaltungsrat ernannt.

Artikel 38
Amtspflichten

(1) Die Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts sind verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Kenntnisse, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben.

(2) Die Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts dürfen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses weder selbst noch durch einen Mittelsmann Patentanmeldungen einreichen.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt das Statut der Beamten sowie die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts.

Artikel 39
Zuständigkeit bei Streitsachen zwischen
dem Europäischen Patentamt und seinen Bediensteten

Ein internationales Gericht ist für alle Streitsachen zwischen dem Europäischen Patentamt und seinen Bediensteten innerhalb der Grenzen und nach Massgabe der Bedingungen zuständig, die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten ergeben.

Artikel 40
Haftung

(1) Die vertragliche Haftung des Europäischen Patentamts bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.

(2) Im Bereich der ausservertraglichen Haftung ersetzt das Europäische Patentamt den durch ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber dem Europäischen Patentamt bestimmt sich nach den Vorschriften ihres Statuts oder der für sie geltenden Beschäftigungsbedingungen.

(4) Ein internationales Gericht ist für Streitsachen über den in Absatz 2 vorgesehenen Schadenersatz zuständig.

Artikel 41
Überprüfung der Rechtmässigkeit von Handlungen
des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Europäischen Patentamts

(1) Das Europäische Patentgericht ist zum Zweck der Überwachung der Rechtmässigkeit des Handelns des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Europäischen Patentamts für Klagen zuständig, die eine natürliche oder juristische Person wegen Unzuständigkeit, Ver-

letzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung von Vorschriften dieses Abkommens oder der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen oder wegen Ermessensmissbrauchs erhebt, sofern die natürliche oder juristische Person durch die angefochtene Handlung unmittelbar betroffen ist.

(2) Die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Klagen sind innerhalb von zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falls von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Betroffenen oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat.

(3) Ist die Klage begründet, so erklärt das Europäische Patentgericht die angefochtene Handlung für nichtig.

(4) Der Verwaltungsrat oder der Präsident des Europäischen Patentamts hat die sich aus dem Urteil ergebenden Massnahmen zu ergreifen. Diese Verpflichtung besteht unbeschadet der Verpflichtung, die sich aus der Anwendung des Artikels 40 Absatz 2 ergibt.

KAPITEL II FINANZVORSCHRIFTEN

Artikel 42 Deckung der Ausgaben

(1) Die Ausgaben des Europäischen Patentamts werden gedeckt :

- a) grundsätzlich durch die Einnahmen des Europäischen Patentamts, insbesondere durch die nach den Vorschriften dieses Abkommens und der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen zu entrichtenden Gebühren;
- b) ausnahmsweise durch Beiträge der Vertragsstaaten, soweit die Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Gebühren sind so festzusetzen, dass ihr Ertrag mit seiner Ergänzung durch die zusätzlichen Einnahmen grundsätzlich alle Ausgaben des Europäischen Patentamts deckt und die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Reservefonds ermöglicht, dessen Höchstbetrag durch die Ausführungsordnung bestimmt wird. Die Gebühren werden durch die Gebührenordnung zu diesem Abkommen festgesetzt. Diese Gebührenordnung erlässt der Verwaltungsrat.

(3) Die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Beiträge der Vertragsstaaten werden nach folgendem Aufbringungschlüssel bestimmt :

1. Fassung

Aufbringungschlüssel des EWG-Vertrags (Art. 200 Abs.1)

Belgien	7,9
Deutschland (BR)	28
Frankreich	28
Italien	28
Luxemburg	0,2
Niederlande	7,9

2. Fassung

Aufbringungsschlüssel des revidierten Haager Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Patentbüros (Art. 13 Abs. 3).

Bemerkung

1. Beide Fassungen sind nur beispielsweise aufgeführt. Je nach der endgültigen Fassung der Vorschriften des Abkommens, insbesondere der Bestimmungen in Artikel 5 können auch andere Aufbringungsschlüssel vorgesehen werden.
2. Die Frage der Einführung eines Anfangsbeitrags, insbesondere für die beitretenden Staaten, wird später geprüft werden.

Artikel 43 Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Patentamts werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.

(2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Artikel 44 Bewilligung der Ausgaben

(1) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr bewilligt, soweit die gemäss Artikel 53 festgelegte Haushaltsordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Nach Massgabe der auf Grund des Artikels 53 erlassenen Vorschriften dürfen die nicht für Personalausgaben vorgesehenen Mittel, die bis zum Ende der Durchführungszeit eines Haushaltsplans nicht verbraucht worden sind, lediglich auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

(3) Die vorgesehenen Mittel werden nach Kapiteln gegliedert, in denen die Ausgaben nach Art oder Bestimmung zusammengefasst sind; soweit erforderlich, werden die Kapitel nach der gemäss Artikel 53 festgelegten Haushaltsordnung unterteilt.

Artikel 45 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 46 Entwurf des Haushaltsplans

Der Präsident des Europäischen Patentamts legt den Entwurf des Haushaltsplans dem Verwaltungsrat bis zum 30. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.

Artikel 47

Feststellung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan wird vom Verwaltungsrat festgestellt.

Artikel 48

Vorgriff

(1) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahrs der Haushaltsplan vom Verwaltungsrat noch nicht festgestellt, so können nach der gemäss Artikel 53 festgelegten Haushaltsordnung für jedes Kapitel oder jede sonstige Untergliederung monatliche Ausgaben bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; der Präsident des Europäischen Patentamts darf jedoch höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind.

(2) Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen.

(3) Jeden Monat zahlen die Vertragstaaten einstweilig nach dem für das vorausgegangene Haushaltsjahr festgelegten Aufbringungsschlüssel die erforderlichen Beträge zur Durchführung dieses Artikels.

Artikel 49

Ausführung des Haushaltsplans

(1) Im Rahmen der zugewiesenen Mittel führt der Präsident des Europäischen Patentamts den Haushaltsplan in eigener Verantwortung aus.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann nach der gemäss Artikel 53 festgelegten Haushaltsordnung Mittel von Kapitel zu Kapitel oder von Untergliederung zu Untergliederung übertragen.

Artikel 50

Bestätigung der Rechnung

(1) Die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushalts des Europäischen Patentamts wird durch einen Kontrollausschuss geprüft; dieser besteht aus Rechnungsprüfern, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten müssen; einer der Prüfer führt den Vorsitz. Der Verwaltungsrat legt die Anzahl der Rechnungsprüfer fest. Die Rechnungsprüfer und der Vorsitzende des Kontrollausschusses werden vom Verwaltungsrat auf fünf Jahre bestellt. Ihre Vergütung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

(2) Durch die Prüfung, die an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt der Kontrollausschuss die Rechtmässigkeit und Ordnungsmässigkeit der Einnahmen und Ausgaben fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahrs erstattet der Kontrollausschuss einen Bericht, den er mit der Mehrheit seiner Mitglieder annimmt.

(3) Der Präsident des Europäischen Patentamts legt dem Verwaltungsrat jährlich die Rechnungen des abgelaufenen Haushaltsjahrs für die Rechnungsvorgänge des Haushaltsplans zusammen mit dem Bericht des Kontrollausschusses vor. Er übermittelt dem Verwaltungsrat ferner eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Europäischen Patentamts.

(4) Der Verwaltungsrat erteilt dem Präsidenten des Europäischen Patentamts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.

Bemerkung

Die Frage, ob neben der nachträglichen Kontrolle, die in diesem Artikel vorgesehen ist, eine vorherige Kontrolle der Massnahmen des Präsidenten, die finanzielle Bedeutung haben, durch eine unabhängige Stelle vorgesehen werden sollte, wird später erneut geprüft werden müssen.

Artikel 51 Rechnungseinheit

(1) Der Haushaltsplan wird in der Rechnungseinheit aufgestellt, die in der gemäss Artikel 53 festgelegten Haushaltsordnung bestimmt wird.

(2) Die Vertragsstaaten stellen dem Europäischen Patentamt die in Artikel 42 Absatz 1 vorgesehenen Beiträge in ihrer Landeswährung zur Verfügung.

(3) Die einstweilig nicht benötigten Mittel aus diesen Beiträgen werden bei den Schatzämtern der Vertragsstaaten oder den von diesen bezeichneten Stellen hinterlegt. Während der Hinterlegungszeit behalten diese Mittel den am Tag der Hinterlegung geltenden Pariwert gegenüber der in Absatz 1 genannten Rechnungseinheit.

(4) Die einstweilen nicht benötigten Mittel können zu Bedingungen angelegt werden, die der Verwaltungsrat festlegt.

Artikel 52 Transferierung der Guthaben

(1) Der Präsident des Europäischen Patentamts kann vorbehaltlich der Unterrichtung der zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsstaaten ihre Guthaben in der Währung eines dieser Staaten in die Währung eines anderen Vertragsstaats transferieren, soweit dies erforderlich ist, um diese Guthaben zu verwenden. Besitzt das Europäische Patentamt verfügbare oder flüssige Guthaben in der benötigten Währung, so vermeidet der Präsident des Europäischen Patentamts, soweit möglich, derartige Transferierungen.

(2) Der Präsident des Europäischen Patentamts verkehrt mit jedem Vertragsstaat über die von diesem bezeichnete Behörde. Bei der Durchführung seiner Finanzgeschäfte nimmt der Präsident des Europäischen Patentamts die Notenbanken des betreffenden Vertragsstaats oder ein anderes von diesem genehmigtes Finanzinstitut in Anspruch.

Artikel 53
Befugnisse des Verwaltungsrats in finanziellen Fragen

Der Verwaltungsrat legt folgendes fest :

- a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;
- b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Vertragstaaten dem Europäischen Patentamt zur Verfügung zu stellen sind;
- c) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmassnahmen.

KAPITEL III
ORGANE IM VERFAHREN

Artikel 54
Gliederung des Europäischen Patentamts

Im Europäischen Patentamt werden gebildet :

- a) Prüfungsstellen;
- b) Prüfungsabteilungen;
- c) Patentverwaltungsabteilungen;
- d) Beschwerdekammern;
- e) Nichtigkeitskammern.

Artikel 55
Prüfungsstellen

- (1) Die Prüfungsstellen sind zuständig für die Prüfung europäischer Patentanmeldungen und für die Entscheidung über die Erteilung vorläufiger europäischer Patente.
- (2) Die Prüfungsstellen bestehen aus technisch vorgebildeten Prüfern.
- (3) Die Entscheidungen der Prüfungsstelle ergehen in ihrem Namen in der Besetzung mit einem Prüfer.
- (4) Die Prüfer der Prüfungsstellen dürfen nicht den Beschwerdekammern oder Nichtigkeitskammern angehören.

Artikel 56
Prüfungsabteilungen

- (1) Die Prüfungsabteilungen sind zuständig für die Prüfung des vorläufigen europäischen Patents und für die Entscheidung über seine Bestätigung als endgültiges europäisches Patent.

(2) Für die Entscheidung setzen sich die Prüfungsabteilungen aus drei technisch vorgebildeten Prüfern einschliesslich eines Prüfers der Prüfungsstelle zusammen, die über die Erteilung des vorläufigen europäischen Patents entschieden hat. Erfordert es die Art der Entscheidung, so wird die Prüfungsabteilung durch einen rechtskundigen Prüfer ergänzt. Im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung den Ausschlag.

(3) Die Prüfer der Prüfungsabteilungen dürfen nicht den Beschwerdekammern oder Nichtigkeitskammern angehören.

Artikel 57

Patentverwaltungsabteilungen

(1) Die Patentverwaltungsabteilungen sind zuständig für alle Angelegenheiten des Europäischen Patentamts, die das veröffentlichte europäische Patent betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen des Europäischen Patentamts begründet ist.

(2) Die Patentverwaltungsabteilungen setzen sich aus rechtskundigen Mitgliedern zusammen.

(3) Die Entscheidungen der Patentverwaltungsabteilung ergehen in ihrem Namen in der Besetzung mit einem Mitglied.

(4) Die Mitglieder der Patentverwaltungsabteilungen dürfen nicht den Beschwerdekammern oder Nichtigkeitskammern angehören.

Artikel 58

Beschwerdekammern

(1) Die Beschwerdekammern sind für die Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Prüfungsstellen, Prüfungsabteilungen und Patentverwaltungsabteilungen zuständig.

(2) Für die Entscheidung setzen sich die Beschwerdekammern aus dreivierfünf Mitgliedern zusammen. Die Beschwerdekammern bestehen aus rechtskundigen und technisch vorgebildeten Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern dürfen nicht den Prüfungsstellen, Prüfungsabteilungen oder Patentverwaltungsabteilungen angehören.

(4) Die Mitglieder der Beschwerdekammern sind für ihre Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur den Bestimmungen dieses Abkommens und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften unterworfen.

Bemerkung

Die Frage des Verhältnisses der rechtskundigen und technisch vorgebildeten Mitglieder ist offen gelassen worden. Andererseits muss, wenn man sich für die Lösung einer aus vier Mitgliedern zusammengesetzten Kammer entscheidet, festgelegt werden, dass die Stimme des Präsidenten im Fall der Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

Artikel 59
Nichtigkeitskammern

(1) Die Nichtigkeitskammern sind für die Entscheidung über Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit endgültiger europäischer Patente zuständig. Sie entscheiden ferner über Anträge auf Erteilung von Zwangslizenzen an europäischen Patenten und über Anträge gemäss den Artikeln 181 und 182.

(2) Für die Entscheidung setzen sich die Nichtigkeitskammern aus fünf Mitgliedern zusammen. Die Nichtigkeitskammern bestehen aus zwei rechtskundigen und drei technisch vorgebildeten Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder der Nichtigkeitskammern dürfen nicht den Prüfungsstellen, Prüfungsabteilungen oder Patentverwaltungsabteilungen angehören.

(4) Die Mitglieder der Nichtigkeitskammern sind für ihre Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Sie sind nur den Bestimmungen dieses Abkommens und den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften unterworfen.

KAPITEL IV
REGISTER, VERÖFFENTLICHUNGEN UND KLASSIFIKATION

Artikel 60
Europäisches Patentregister

(1) Das Europäische Patentamt führt ein Patentregister mit der Bezeichnung "europäisches Patentregister", in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung in diesem Abkommen oder in der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen vorgeschrieben ist.

(2) Jedermann kann in das europäische Patentregister Einsicht nehmen. Auf Antrag werden Auszüge aus dem europäischen Patentregister nach Entrichtung der in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebenen Gebühr erteilt.

Artikel 61
Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts

Das Europäische Patentamt gibt neben den in den Artikeln 85 und 103 vorgesehenen Veröffentlichungen regelmässig heraus :

- a) ein Europäisches Patentblatt, das die Eintragungen in das europäische Patentregister wiedergibt sowie sonstige Angaben über das europäische Patent enthält, deren Veröffentlichung in diesem Abkommen oder in der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen vorgeschrieben ist;
- b) ein Amtsblatt des Europäischen Patentamts, das allgemeine Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidenten des Europäischen Patentamts sowie sonstige das europäische Patentrecht betreffende Veröffentlichungen enthält.

Artikel 62
Patentklassifikation für das Europäische Patentamt

Die Patentklassifikation, die vom Europäischen Patentamt benutzt wird, ist die in Artikel 1 der Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation vom 19. Dezember 1954 vorgesehene "Internationale Klassifikation".

Bemerkung

Die Annahme der in diesem Artikel vorgesehenen Klassifikation hängt von dem Fortschreiten der Arbeiten an der Ausarbeitung dieser Klassifikation ab.

KAPITEL V
BEZIEHUNGEN MIT DEN NATIONALEN BEHÖRDEN

Artikel 63
Austausch von Veröffentlichungen

(1) Das Europäische Patentamt übermittelt den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten auf deren Wunsch kostenlos für ihre eigenen Zwecke ein oder mehrere Exemplare der in Artikel 61 aufgeführten Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts.

(2) Die nationalen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten übermitteln dem Europäischen Patentamt auf dessen Wunsch kostenlos für seine eigenen Zwecke ein oder mehrere Exemplare der veröffentlichten nationalen Patentanmeldungen und der Patentschriften sowie der Veröffentlichungen, die den in Artikel 61 Buchstabe a) und b) aufgeführten Veröffentlichungen des Europäischen Patentamts entsprechen.

(3) Das Europäische Patentamt kann mit den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz und mit anderen Behörden jedes Staats Vereinbarungen über den Austausch von Veröffentlichungen treffen.

Artikel 64
Auskunftsersuchen

(1) Soweit nicht die Vorschriften dieses Abkommens oder der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen oder die nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, unterstützen sich das Europäische Patentamt und die Gerichte oder Behörden der Vertragsstaaten gegenseitig auf Antrag durch die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht.

(2) Gerichten und Staatsanwaltschaften der Vertragsstaaten gewährt das Europäische Patentamt Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen und europäischer Patente, ohne dass die Einsicht den Beschränkungen des Artikels 162 unterworfen ist.

(3) Das Europäische Patentamt und die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten unterrichten sich gegenseitig auf Ersuchen über den Verlauf des Prüfungsverfahrens bei Patentanmeldungen, die ganz oder teilweise für die gleiche Erfindung bei

Europäischen Patentamt und bei den genannten Behörden eingereicht worden sind. Sie unterrichten sich insbesondere über das Ergebnis von Neuheitsrecherchen und die ergangenen Prüfungsbescheide und Entscheidungen. Diese Vorschriften finden auch im Falle des Artikels 114 Anwendung.

Artikel 65
Rechtshilfeersuchen

(1) Die Gerichte der Vertragstaaten nehmen für das Europäische Patentamt auf dessen Ersuchen um Rechtshilfe Beweiserhebungen oder andere gerichtliche Handlungen innerhalb ihrer Zuständigkeit vor.

(2) Jeder Vertragstaat bestimmt die nationale Behörde, der das Europäische Patentamt das Ersuchen um Rechtshilfe zu übermitteln hat, und das weitere Verfahren, das bei der Durchführung des Ersuchens um Rechtshilfe anzuwenden ist.

VIERTER TEIL

DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

KAPITEL I
EINREICHUNG UND ERFORDERNISSE DER ANMELDUNG

Artikel 66

Einreichung der Anmeldung

- (1) Die europäische Patentanmeldung kann eingereicht werden
- a) beim Europäischen Patentamt oder
 - b) bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei anderen zuständigen Behörden eines Vertragsstaats, wenn das Recht dieses Staats es gestattet. Eine in dieser Weise eingereichte Anmeldung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie zum gleichen Zeitpunkt beim Europäischen Patentamt eingereicht worden wäre.

(2) Jeder Vertragsstaat kann vorschreiben, dass die Personen mit Wohnsitz oder Sitz in seinem Hoheitsgebiet eine europäische Patentanmeldung nur bei den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Behörden einreichen können.

(3) Im Fall der Nichtbeachtung einer auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Vorschrift übermittelt das Europäische Patentamt die europäische Patentanmeldung der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz des betreffenden Vertragsstaats. Die Wirksamkeit der europäischen Patentanmeldung wird dadurch nicht berührt. Die Bestimmungen des Artikels 67 finden Anwendung.

Artikel 67

Übermittlung europäischer Patentanmeldungen

(1) Die nationale Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz hat die bei ihr oder bei anderen zuständigen Behörden dieses Staats eingereichten europäischen Patentanmeldungen innerhalb der kürzesten Frist, die mit der Anwendung der nationalen Vorschriften über die Geheimhaltung von Erfindungen im Interesse des Staats vereinbar ist, an das Europäische Patentamt weiterzuleiten.

(2) Die Vertragsstaaten ergreifen alle geeigneten Massnahmen, damit die europäischen Patentanmeldungen, deren Gegenstand offensichtlich im Sinne der in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht geheimhaltungsbedürftig ist, an das Europäische Patentamt innerhalb einer Frist von höchstens sechs Wochen, von der Anmeldung an gerechnet, weitergeleitet werden. Die übrigen europäischen Patentanmeldungen sollen innerhalb einer Frist von vier Monaten, von der Anmeldung an gerechnet, an das Europäische Patentamt weitergeleitet werden.

(3) Eine europäische Patentanmeldung, deren Gegenstand unter Geheimschutz gestellt worden ist, wird nicht an das Europäische Patentamt weitergeleitet und gilt als zurückgenommen. Sie kann in dem Vertragsstaat, in dem sie eingereicht worden ist, gemäss Artikel 118 in eine nationale Patentanmeldung umgewandelt werden. Eine gemäss Artikel 68 bereits entrichtete Anmeldegebühr wird zurückgezahlt.

Artikel 68
Erfordernisse der Anmeldung

- (1) Die europäische Patentanmeldung muss enthalten
- a) einen Antrag auf Erteilung des europäischen Patents,
 - b) eine Beschreibung der Erfindung, gegebenenfalls mit den Zeichnungen, auf die die Beschreibung sich bezieht.

Die Anmeldung muss in einer der in Artikel 34 Absätze 1 und 2 vorgesehenen Sprachen abgefasst sein.

(2) Für die europäische Patentanmeldung ist die Anmeldegebühr zu entrichten, die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschrieben ist.

(3) Die europäische Patentanmeldung gilt als zu dem Zeitpunkt eingereicht, an dem die Erfordernisse des Absatzes 1 dieses Artikels erfüllt sind, sofern die Anmeldegebühr innerhalb einer Frist von einem Monat von diesem Zeitpunkt an entrichtet wird.

(4) Wird die Anmeldegebühr nach Ablauf der in Absatz 3 vorgesehenen Frist entrichtet, so gilt die Anmeldung als zu dem Zeitpunkt der Zahlung eingereicht, sofern diese Zahlung spätestens zwei Monate nach einer Zahlungsaufforderung des Europäischen Patentamts eingeht.

Artikel 69
Einheitlichkeit der Erfindung

Eine europäische Patentanmeldung darf nur eine Erfindung enthalten.

Bemerkung

Die Bestimmung dieses Artikels schliesst nicht die Erteilung eines europäischen Patents für ein Verfahren, das danach hergestellte Erzeugnisse und eine Anwendung des Verfahrens aus, soweit Einheitlichkeit der Erfindung besteht.

Artikel 70
Inhalt der Beschreibung

(1) In der Beschreibung ist die Erfindung so deutlich und vollständig zu offenbaren, dass ein Fachmann sie danach ausführen kann.

(2) Am Schluss der Beschreibung ist in einem oder mehreren Patentansprüchen anzugeben, wofür der Anmelder Schutz begehrt.

Artikel 71
Erfordernisse der Ausführungsordnung

Die europäische Patentanmeldung muss den Erfordernissen genügen, die in der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen vorgeschrieben sind.

KAPITEL II

PRIORITÄT

Artikel 72

Prioritätsrecht

(1) Jedermann, der eine Anmeldung für ein Patent oder ein Gebrauchsmuster vorschriftsmässig eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger geniesst für die Anmeldung derselben Erfindung zum europäischen Patent während einer Frist von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der Einreichung der ersten Anmeldung an ein Prioritätsrecht.

(2) Der Tag der Einreichung wird nicht in die Frist eingerechnet. Ist der letzte Tag der Frist am Sitz der zuständigen Behörde im Sinne des Artikels 66 Absatz 1, bei der die europäische Patentanmeldung eingereicht wird, ein gesetzlicher Feiertag oder ein Tag, an dem die zuständige Behörde zur Entgegennahme von Anmeldungen nicht geöffnet ist, so erstreckt sich die Frist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem nationalen Recht des Staats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, oder nach zwei- oder mehrseitigen Verträgen die Bedeutung einer vorschriftsmässigen nationalen Anmeldung zukommt.

(4) Unter vorschriftsmässiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die zur Festlegung des Zeitpunkts ausreicht, an dem die Anmeldung in dem betreffenden Staat eingereicht worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

(5) Als erste Anmeldung, von deren Einreichung an die Prioritätsfrist läuft, wird auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die denselben Gegenstand betrifft wie eine erste ältere in demselben Verbandsland der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung bis zur Einreichung der jüngeren Anmeldung zurückgenommen, fallengelassen oder zurückgewiesen worden ist, und zwar bevor sie öffentlich ausgelegt worden ist und ohne dass Rechte bestehengeblieben sind; ebensowenig darf diese ältere Anmeldung schon Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gewesen sein. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen.

(6) Ist die erste Anmeldung in einem Staat eingereicht worden, der nicht Vertragsstaat ist, so finden die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als dieser Staat nach einer Bekanntmachung des Verwaltungsrats das Prioritätsrecht auf Grund einer ersten Anmeldung beim Europäischen Patentamt gewährt.

Artikel 73

Wirkung des Prioritätsrechts

Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass der Zeitpunkt der ersten Anmeldung

- a) als Zeitpunkt der europäischen Patentanmeldung im Sinne des Artikels 11 Absätze 2 und 3 sowie des Artikels 19 gilt,
- b) als Zeitpunkt gilt, der für den Erwerb eines Vorbenutzungsrechts oder eines persönlichen Besitzrechts gemäss Artikel 22 massgebend ist, sofern das nach Artikel 22 anzuwendende nationale Recht nichts anderes bestimmt.

Artikel 74
Inanspruchnahme der Priorität

(1) Wer die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat gegenüber dem Europäischen Patentamt innerhalb einer Frist von vier Monaten vom Zeitpunkt der Einreichung der europäischen Patentanmeldung an eine Erklärung über den Zeitpunkt und den Staat der ersten Anmeldung abzugeben und das Aktenzeichen der ersten Anmeldung zu nennen. Innerhalb der Frist können die Angaben geändert werden. Werden die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so ist der Prioritätsanspruch für die Anmeldung verwirkt.

(2) Das Europäische Patentamt kann von demjenigen, der eine Prioritätserklärung abgibt, verlangen, dass er innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist, die frühestens vier Monate nach der Einreichung der europäischen Patentanmeldung endet, eine Abschrift der ersten Anmeldung einschliesslich der Beschreibung und der Zeichnungen vorlegt. Die Abschrift muss von der Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist, als übereinstimmend bescheinigt sein. Ferner ist eine Bescheinigung dieser Behörde über den Zeitpunkt der Einreichung beizufügen. Werden die Abschrift und die Bescheinigungen nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Prioritätsanspruch für die Anmeldung verwirkt.

(3) Für eine europäische Patentanmeldung können mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden, selbst wenn sie aus verschiedenen Staaten stammen.

(4) Werden eine oder mehrere Prioritäten nur für einen Teil der europäischen Patentanmeldung beansprucht, so umfasst das Prioritätsrecht nur die Merkmale der europäischen Patentanmeldung, die in der oder den Patentanmeldungen enthalten sind, deren Priorität in Anspruch genommen worden ist.

(5) Die Angaben nach Absatz 1 sind im europäischen Patentregister einzutragen, auf den europäischen Patentschriften zu vermerken und im Europäischen Patentblatt bekanntzumachen.

(6) Sind bestimmte Merkmale der Erfindung, für die die Priorität beansprucht wird, nicht in den in der ersten Anmeldung aufgestellten Patentansprüchen enthalten, so reicht es für die Gewährung der Priorität aus, wenn die Gesamtheit der Anmeldungsunterlagen der ersten Anmeldung diese Merkmale deutlich offenbart.

Artikel 75
Wirkung als nationale Hinterlegung

(1) Die europäische Patentanmeldung hat die Bedeutung einer vorschriftsmässigen nationalen Hinterlegung in den Vertragstaaten.

(2) Das Verfahren zur Erteilung eines nationalen Patents gemäss Absatz 1 kann nur unter den in den Artikeln 114 bis 116 vorgesehenen Bedingungen eingeleitet werden.

FÜNFTER TEIL

ERTEILUNG UND BESTÄTIGUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTS

KAPITEL I
ERTEILUNG DES VORLÄUFIGEN EUROPÄISCHEN PATENTS

Artikel 76
Prüfung der europäischen Patentanmeldung

(1) Stellt die Prüfungsstelle fest, dass die europäische Patentanmeldung nicht im Sinne des Artikels 68 ordnungsgemäss eingereicht ist, so teilt sie ihre Entscheidung dem Anmelder mit.

(2) Ist die europäische Patentanmeldung ordnungsgemäss eingereicht, so wird sie von der Prüfungsstelle darauf geprüft,

- a) ob der Gegenstand der Anmeldung offensichtlich seinem Wesen nach keine Erfindung ist;
- b) ob die Erfindung nicht gemäss Artikel 10 von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist;
- c) ob die Erfindung offensichtlich im Sinne des Artikels 14 nicht gewerblich verwertbar ist;
- d) ob die Anmeldung den Bestimmungen der Artikel 69 und 70 offensichtlich nicht entspricht;
- e) ob die gemäss Artikel 71 vorgesehenen Erfordernisse vorliegen;
- f) ob im Fall einer Zusatzpatentanmeldung deren Gegenstand offensichtlich eine Verbesserung im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 nicht enthält.

Artikel 77
Prüfungsbescheide und Zurückweisung

(1) Ergibt die Prüfung, dass die Erfindung oder die europäische Patentanmeldung den in Artikel 76 Absatz 2 genannten Erfordernissen nicht genügt, so teilt die Prüfungsstelle dies dem Anmelder mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme einzureichen oder die gerügten Mängel zu beseitigen.

(2) Stellt die Prüfungsstelle fest, dass die Erfindung offensichtlich nicht neu ist, so kann sie den Anmelder darauf aufmerksam machen.

(3) Ergibt sich bei Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, dass die Erfindung oder die europäische Patentanmeldung den in Artikel 76 Absatz 2 genannten Erfordernissen nicht genügt, so weist die Prüfungsstelle die Anmeldung zurück.

(4) Die Anmeldung darf nicht aus Gründen zurückgewiesen werden, die dem Anmelder nicht vorher gemäss Absatz 1 mitgeteilt worden sind.

Artikel 78
Einholung des Neuheitsberichts

(1) Ergibt die Prüfung, dass die Erfindung und die Patentanmeldung den in Artikel 76 Absatz 2 genannten Erfordernissen entspricht, so fordert die Prüfungsstelle den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von einem Monat die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen

vorgeschriebene Gebühr für die Einholung des Neuheitsberichts zu entrichten, es sei denn, dass die Gebühr bereits entrichtet worden ist.

(2) Nach Eingang der Gebühr oder, wenn diese bereits entrichtet ist, nach Abschluss der Prüfung holt die Prüfungsstelle unter Übersendung der Unterlagen der europäischen Patentanmeldung einen Bericht über die Neuheit der Erfindung beim Internationalen Patentinstitut in Den Haag ein.

(3) Wird ein zusätzlicher Neuheitsbericht notwendig, insbesondere im Fall der Nichteinheitlichkeit der Anmeldung, so fordert die Prüfungsstelle den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von einem Monat die in der Gebührenordnung vorgeschriebene Zusatzgebühr zu entrichten.

(4) Werden die Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so weist die Prüfungsstelle die europäische Patentanmeldung zurück.

Artikel 79

Übersendung des Neuheitsberichts

(1) Nach Eingang des Neuheitsberichts übersendet die Prüfungsstelle dem Anmelder den Bericht unter gleichzeitiger Aufforderung, innerhalb einer Frist von drei Monaten die Gebühren für die Erteilung und für die Druckkosten gemäss der Gebührenordnung zu diesem Abkommen zu entrichten.

(2) Werden die Erteilungsgebühr oder die Gebühr für die Druckkosten nicht rechtzeitig entrichtet, so weist die Prüfungsstelle die europäische Patentanmeldung zurück.

Artikel 80

Teilung der Anmeldung

(1) Der Anmelder kann die europäische Patentanmeldung teilen, indem er die Ansprüche beschränkt und für die auf diese Weise aus den Ansprüchen ausgeschiedenen Erfindungen Teilanmeldungen einreicht.

(2) Die Beschränkung der Ansprüche hat zu erfolgen,

a) vor Abschluss der in Artikel 76 vorgesehenen Prüfung oder

b) innerhalb der in Artikel 79 genannten Frist.

(3) Die Vorschrift des Artikels 82 Absatz 2 findet auf Ansprüche Anwendung, die gemäss Absatz 1 beschränkt worden sind.

(4) Die Teilanmeldungen gelten als zu dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung eingereicht und geniessen gegebenenfalls das Prioritätsrecht, soweit der Gegenstand der Teilanmeldungen nicht über das hinausgeht, was in der ursprünglichen Anmeldung beschrieben worden ist, jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Teilanmeldungen innerhalb einer Frist von zwei Monaten von der in Absatz 1 vorgesehenen Beschränkung an eingereicht worden sind.

(5) Die in Artikel 68 Absatz 2 vorgesehene Anmeldegebühr ist für jede Teilanmeldung innerhalb einer Frist von einem Monat von ihrer Einreichung an zu entrichten.

Artikel 81
Änderung der Unterlagen

Verbehaltenlich der in den Artikeln 80 und 82 vorgesehenen Änderung der Ansprüche ist eine Änderung der Beschreibung der Erfindung und der Zeichnungen einer europäischen Patentanmeldung nur zulässig, soweit es sich um die Berichtigung von Schreibfehlern, sprachlichen Fehlern und offensichtlichen Unrichtigkeiten handelt.

Artikel 82
Änderung der Ansprüche

(1) Während der in Artikel 79 vorgesehenen Frist kann der Anmelder der Prüfungsstelle mitteilen, dass er auf einen oder mehrere der ursprünglichen Ansprüche seiner Anmeldung verzichtet, oder der Prüfungsstelle eine neue Fassung seiner ursprünglichen Ansprüche oder eines Teils dieser Ansprüche vorlegen.

(2) Macht der Anmelder von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, so sind an Stelle der ursprünglichen Ansprüche insoweit die geänderten Ansprüche für das Schutzbegehren massgebend, als der Gegenstand der letzteren nicht über das hinausgeht, was in der Anmeldung beschrieben worden ist.

Artikel 83
Anhörung vor der Prüfungsstelle

Die Prüfungsstelle hört den Anmelder oder sonstige Beteiligte von Amts wegen oder auf Antrag, wenn sie dies für sachdienlich erachtet.

Artikel 84
Erteilung des vorläufigen europäischen Patents

(1) Sind die Gebühren für die Erteilung und die Druckkosten entrichtet, so erteilt die Prüfungsstelle durch Beschluss das vorläufige europäische Patent.

(2) Die Erteilung des vorläufigen europäischen Patents wird in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

Artikel 85
Veröffentlichung des vorläufigen europäischen Patents

(1) Das Europäische Patentamt gibt gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Erteilung des vorläufigen europäischen Patents eine gedruckte Patentschrift heraus, welche die Beschreibung der Erfindung einschliesslich der Zeichnungen, gegebenenfalls geänderte Ansprüche oder einen Verzicht gemäss Artikel 82 Absatz 1 und als Anlage den Bericht über die Neuheit der Erfindung enthält.

(2) Auf der Patentschrift wird vermerkt, dass das vorläufige europäische Patent nur nach einer beschränkten Prüfung gemäss Artikel 76 erteilt wird, die sich insbesondere nicht auf die Neuheit der Erfindung erstreckt und nur einen vorläufigen Schutz gewährt.

Artikel 86

Urkunde über das vorläufige europäische Patent

(1) Sobald die Patentschrift herausgegeben worden ist, stellt das Europäische Patentamt dem Patentinhaber die Urkunde über das vorläufige europäische Patent aus, der als Anlage die Patentschrift beigelegt ist.

(2) In der Patenturkunde wird bescheinigt, dass das vorläufige europäische Patent für die in der Patentschrift beschriebene Erfindung der in der Urkunde benannten Person erteilt worden ist.

Artikel 87

Beginn des Schutzes

Der durch das vorläufige europäische Patent gewährte Schutz tritt mit dem Tag der Bekanntmachung der Erteilung ein.

KAPITEL II

BESTÄTIGUNG DES VORLÄUFIGEN EUROPÄISCHEN PATENTS ALS ENDGÜLTIGES EUROPÄISCHES PATENT

Artikel 88

Antrag auf Prüfung

(1) Das Europäische Patentamt prüft auf Antrag, ob das vorläufige europäische Patent, die Erfindung, die Gegenstand dieses Patents ist und die veröffentlichte Beschreibung den Vorschriften dieses Abkommens genügen.

(2) Der Antrag kann von dem Inhaber des vorläufigen europäischen Patents oder von jedem Dritten innerhalb von fünf Jahren nach dem Tag der Bekanntmachung der Erteilung gestellt werden. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebene Prüfungsgebühr entrichtet worden ist.

(3) Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

(4) Ist ein Antrag auf Prüfung gemäss Absatz 2 eingereicht worden, so gelten spätere Anträge auf Prüfung als nicht eingegangen und werden entrichtete Gebühren zurückgezahlt, wobei die Bestimmungen des Artikels 91 Absatz 2 vorbehalten bleiben.

Artikel 89
Übergang des Verfahrens auf die Prüfungsabteilung

Sobald ein Antrag auf Prüfung des vorläufigen europäischen Patents gestellt ist, geht das Verfahren auf die Prüfungsabteilung über.

Artikel 90
Bekanntmachung des Prüfungsantrags

(1) Der Antrag auf Prüfung des vorläufigen europäischen Patents wird im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

(2) Der Antrag wird dem Patentinhaber mitgeteilt, sofern er den Antrag nicht selbst gestellt hat.

Artikel 91
Antrag auf Anschluss

(1) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntmachung des Antrags auf Prüfung kann sich jeder Dritte, der einen Antrag auf Anschluss einreicht, dem Prüfungsverfahren anschliessen. Der Antrag auf Anschluss gilt erst als gestellt, wenn die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebene Anschlussgebühr entrichtet worden ist.

(2) Ein Dritter, der einen Antrag auf Prüfung nach Eingang des ersten Antrags eingereicht hat, wird durch einen Bescheid des Europäischen Patentamts über das Vorliegen des ersten Prüfungsantrags unterrichtet. Er kann innerhalb von drei Monaten nach dieser Unterrichtung seinen Antrag auf Prüfung in einen Antrag auf Anschluss umwandeln. Der Unterschiedsbetrag zwischen Antragsgebühr und Anschlussgebühr wird zurückgezahlt.

(3) Der Antrag auf Anschluss wird dem Patentinhaber mitgeteilt.

Bemerkung

Die Arbeitsgruppe hat einen Vorschlag geprüft, der die Einführung eines klassischen Einspruchsverfahrens für Dritte zum Gegenstand hat. Dieses Verfahren soll zu Beginn der Prüfung durch das Europäische Patentamt an Stelle des Verfahrens der Beteiligung Dritter im Wege des Antrags auf Anschluss nach diesem und den folgenden Artikeln stattfinden. Nach der Begründung für diesen Vorschlag könnte die Verlängerung des Prüfungsverfahrens, die sich aus der Einführung des klassischen Einspruchsverfahrens ergeben könnte, durch eine Verkürzung der Frist ausgeglichen werden, innerhalb der die Prüfung des vorläufigen europäischen Patents beantragt werden muss. Die Mehrheit der Arbeitsgruppe hat sich für die im Vorentwurf vorgesehene Lösung ausgesprochen.

Artikel 92
Einwendungen gegen die Gültigkeit des vorläufigen
europäischen Patents

(1) Nach der Bekanntmachung der Erteilung des vorläufigen europäischen Patents kann jeder Dritte seine Einwendungen gegen die Gültigkeit dieses Patents erheben. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Einwendungen werden dem Patentinhaber mitgeteilt.

Artikel 93
Stellungnahme des Inhabers des vorläufigen europäischen Patents

Nach Ablauf der in Artikel 91 Absatz 1 genannten Frist fordert die Prüfungsabteilung den Inhaber des vorläufigen europäischen Patents auf, innerhalb einer Frist von drei Monaten zu dem Neuheitsbericht und den ihm mitgeteilten Einwendungen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Beschreibung zu ändern.

Artikel 94
Prüfung des vorläufigen europäischen Patents

(1) Die Prüfungsabteilung beginnt mit der Prüfung des vorläufigen europäischen Patents nach Eingang der Stellungnahme des Patentinhabers oder, wenn eine solche nicht eingeht, spätestens jedoch nach Ablauf der in Artikel 93 vorgesehenen Frist.

(2) Die Prüfungsabteilung prüft, ob das vorläufige europäische Patent und die Erfindung, die Gegenstand dieses Patents ist, sowie die veröffentlichte Beschreibung den Vorschriften dieses Abkommens genügen.

Artikel 95
Prüfungsbescheid

(1) Ergibt die Prüfung des vorläufigen europäischen Patents, dass das vorläufige europäische Patent, die Erfindung, die Gegenstand dieses Patents ist, und die veröffentlichte Beschreibung den Vorschriften dieses Abkommens ganz oder teilweise nicht genügen, so teilt die Prüfungsabteilung dies dem Patentinhaber mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Stellungnahme einzureichen oder die gerügten Mängel zu beseitigen sowie gegebenenfalls eine geänderte Beschreibung vorzulegen.

(2) Der Prüfungsbescheid ist mit Gründen zu versehen und soll alle Gründe zusammenfassen, die der Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents als endgültiges europäisches Patent entgegenstehen.

Artikel 96
Beteiligung Dritter

(1) Ist die Prüfungsabteilung der Auffassung, dass das vorläufige europäische Patent, die Erfindung, die Gegenstand dieses Patents ist, und die veröffentlichte Beschreibung unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber vorgenommenen Änderungen den Vorschriften dieses Abkommens genügen, so teilt sie dem Patentinhaber und den Beteiligten mit, dass sie das vorläufige europäische Patent ganz oder teilweise zu bestätigen beabsichtigt. Die Beteiligten können innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist Einwendungen erheben, die schriftlich einzureichen und mit Gründen zu versehen sind.

(2) Beteiligte im Sinne des Absatzes 1 sind diejenigen Dritten, die einen Antrag auf Prüfung nach Artikel 88 gestellt oder sich einem Antrag auf Prüfung nach Artikel 91 angeschlossen haben.

(3) Die Prüfungsabteilung teilt nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist dem Patentinhaber die in Absatz 1 vorgesehenen Einwendungen mit und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist zu diesen Einwendungen Stellung zu nehmen.

Artikel 97
Erneuter Prüfungsbescheid

(1) Ist die Prüfungsabteilung nach Prüfung der Einwendungen gemäss Artikel 96 der Auffassung, dass das vorläufige europäische Patent nicht in dem Umfang als endgültiges europäisches Patent bestätigt werden kann, der sich aus der Mitteilung gemäss Artikel 96 Absatz 1 ergibt, so richtet sich das weitere Verfahren nach Artikel 95.

(2) In dem in Absatz 1 vorgesehenen Fall findet das Verfahren der Beteiligung Dritter gemäss Artikel 96 Anwendung, wenn die Prüfungsabteilung dies für sachdienlich hält.

Artikel 98
Teilung des vorläufigen europäischen Patents

- (1) Das vorläufige europäische Patent wird durch Beschluss der Prüfungsabteilung geteilt,
- a) wenn der Patentinhaber dies beantragt und die Prüfungsabteilung den Antrag für sachdienlich hält;
 - b) wenn das vorläufige europäische Patent mehr als eine Erfindung enthält.

(2) In den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen teilt die Prüfungsabteilung dem Patentinhaber mit, in welchem Umfang sie das vorläufige europäische Patent zu teilen beabsichtigt. Diese Mitteilung erfolgt in Anwendung der Vorschriften des Artikels 95.

(3) Der Patentinhaber ist verpflichtet, der Prüfungsabteilung die Beschreibungen und gegebenenfalls die Zeichnungen vorzulegen, die sich auf die vorläufigen europäischen Teilpatente beziehen.

(4) Für jedes durch die Teilung entstehende weitere vorläufige europäische Patent ist die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgesehene Teilungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr tritt zu den in Artikel 101 vorgesehenen Gebühren.

Artikel 99

Ende des Verfahrens im Fall des Erlöschens des vorläufigen europäischen Patents

Erlischt das vorläufige europäische Patent, während ein Prüfungsverfahren gemäss Artikel 88 anhängig ist, so stellt die Prüfungsabteilung das Verfahren ein und benachrichtigt den Patentinhaber sowie die Beteiligten im Sinne des Artikels 96 Absatz 2. Erlischt das vorläufige europäische Patent vor dem in Artikel 94 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt für den Beginn der Prüfung, so wird den Antragstellern die Hälfte der Prüfungsgebühr und der Anschlussgebühren zurückgezahlt.

Artikel 100

Aufhebung des vorläufigen europäischen Patents

(1) Die Prüfungsabteilung spricht die Aufhebung des vorläufigen europäischen Patents aus,

- a) wenn sie, gegebenenfalls nach Anwendung der Artikel 95 bis 97 der Auffassung ist, dass das vorläufige europäische Patent und die Erfindung, die Gegenstand dieses Patents ist, sowie die veröffentlichte Beschreibung den Vorschriften dieses Abkommens ganz oder teilweise nicht genügen,
- b) wenn die Gebühren für die Bestätigung oder die Druckkosten gemäss Artikel 101 nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- c) wenn Gegenstand des vorläufigen europäischen Patents eine Erfindung ist, für die ein und demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger ein nationales Patent in einem der Vertragsstaaten rechtskräftig erteilt worden ist.

(2) Die Aufhebung des vorläufigen europäischen Patents darf nicht aus Gründen erfolgen, die dem Patentinhaber nicht vorher mitgeteilt worden sind.

(3) Die Entscheidung über die Aufhebung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Patentinhaber und den Beteiligten im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 mitzuteilen.

(4) Nach Rechtskraft des Beschlusses nach Absatz 1 wird die Aufhebung des vorläufigen europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht und in das europäische Patentregister eingetragen.

(5) Mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Aufhebung gelten die in Artikel 20 vorgesehenen Wirkungen des vorläufigen europäischen Patents als von Anfang an nicht eingetreten.

Artikel 101

Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents

(1) Ist die Prüfungsabteilung, gegebenenfalls nach Anwendung der Artikel 95 bis 97 der Auffassung, dass das vorläufige europäische Patent und die Erfindung, die Gegenstand dieses Patents ist, sowie die veröffentlichte Beschreibung unter Berücksichtigung der vom Patentinhaber vorgenommenen Änderungen den Vorschriften dieses Abkommens genügen, so teilt sie

dem Patentinhaber mit, dass sie das vorläufige europäische Patent ganz oder teilweise zu bestätigen beabsichtigt, und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von einem Monat die Gebühren für die Bestätigung und für die Druckkosten gemäss der Gebührenordnung zu diesem Abkommen zu entrichten.

(2) Sind die Gebühren für die Bestätigung und die Druckkosten entrichtet, so bestätigt die Prüfungsabteilung das vorläufige europäische Patent durch Beschluss als endgültiges europäisches Patent. Im Fall einer Beteiligung Dritter ist die Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung wird dem Patentinhaber und den Beteiligten im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 mitgeteilt.

(3) Die Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents als endgültiges europäisches Patent wird in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht, sobald der Beschluss gemäss Absatz 2 rechtskräftig geworden ist.

(4) Mit der in Absatz 3 vorgesehenen Bekanntmachung wird das vorläufige europäische Patent in ein endgültiges europäisches Patent umgewandelt.

Artikel 102

Anhörung vor der Prüfungsabteilung

Die Prüfungsabteilung hört den Patentinhaber oder sonstige Beteiligte von Amts wegen oder auf Antrag, wenn sie dies für sachdienlich erachtet.

Artikel 103

Veröffentlichung des endgültigen europäischen Patents

Das Europäische Patentamt gibt gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents als endgültiges europäisches Patent eine gedruckte Patentschrift für das endgültige europäische Patent heraus, welche die Beschreibung der Erfindung einschliesslich der Zeichnungen enthält.

Artikel 104

Urkunde über das endgültige europäische Patent

(1) Sobald die Patentschrift herausgegeben worden ist, stellt das Europäische Patentamt dem Patentinhaber die Urkunde über das endgültige europäische Patent aus, der als Anlage die Patentschrift beigelegt ist.

(2) In der Patenturkunde wird bescheinigt, dass das vorläufige europäische Patent für die in der Patentschrift beschriebene Erfindung der in der Urkunde benannten Person als endgültiges europäisches Patent bestätigt worden ist.

KAPITEL III

BESCHWERDE

Artikel 105

Beschwerdefähige Entscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfungsstellen, Prüfungsabteilungen und Patentverwaltungsabteilungen findet die Beschwerde statt.

(2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschliesst, ist selbständig nicht anfechtbar.

(3) Eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist für sich allein nicht mit der Beschwerde anfechtbar. Gegen eine Entscheidung, deren einziger Gegenstand die Verteilung der Kosten ist, ist die Beschwerde nicht zulässig.

(4) Eine Entscheidung über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Verfahrens ist mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn der Betrag übersteigt.

Bemerkung

Das Beschwerdeverfahren muss entweder im Abkommen oder in der Ausführungsordnung näher geregelt werden.

Artikel 106

Wirkung der Beschwerde

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 107

Beschwerdeberechtigte

Die Beschwerde steht denjenigen zu, die an dem Verfahren teilgenommen haben, das zu der Entscheidung geführt hat, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind. Die übrigen an diesem Verfahren Beteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

Artikel 108

Frist und Form

Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Europäischen Patentamt einzulegen und zu begründen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebene Beschwerdegebühr entrichtet worden ist.

Artikel 109

Abhilfe

- (1) Erachtet die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für zulässig und begründet, so hat sie ihr abzuhelpfen. Sie kann anordnen, dass die Beschwerdegebühr zurückgezahlt wird.
- (2) Wird der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang nicht abgeholfen, so ist sie ohne sachliche Stellungnahme unmittelbar der Beschwerdekammer vorzulegen.
- (3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden im Fall der Beteiligung Dritter keine Anwendung.

Artikel 110

Prüfung der Beschwerde

- (1) Ist die Beschwerde zulässig, so erforscht die Beschwerdekammer den Sachverhalt von Amts wegen. Diese Prüfung ist weder auf das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten noch auf die Anträge beschränkt, auf die sich die Beschwerde gründet, soweit die Anträge nicht eine Änderung der europäischen Patentanmeldung oder des vorläufigen europäischen Patents durch den Patentanmelder oder den Patentinhaber enthalten.
- (2) Die Beschwerdekammer braucht neue Tatsachen und Beweismittel nicht zu berücksichtigen, die nicht in der Beschwerdebegründung oder in der Erwiderung auf die Beschwerde enthalten sind.
- (3) Die Beschwerdekammer kann von der Prüfungsstelle einen ergänzenden Bericht über die Neuheit der Erfindung verlangen.

Artikel 111

Mündliche Verhandlung

Die Beschwerdekammer entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung, wenn sie dies für sachdienlich erachtet.

Artikel 112

Entscheidung über die Beschwerde

- (1) Entspricht die Beschwerde nicht den Bestimmungen der Artikel 105, 107 und 108 oder der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen, so verwirft die Beschwerdekammer sie als unzulässig.
- (2) Ist die Beschwerdekammer nach der in Artikel 110 Absatz 1 vorgesehenen Prüfung der Auffassung, dass der Beschwerde nicht stattgegeben werden kann, so weist sie die Beschwerde als unbegründet zurück.
- (3) Kann der Beschwerde ganz oder teilweise stattgegeben werden, so hebt die Beschwerdekammer die angefochtene Entscheidung ganz oder teilweise auf. Sie entscheidet entweder in

der Sache selbst oder verweist die Sache, wenn sie dies nach dem Stand des Verfahrens für zweckmässig hält, zur weiteren Behandlung an die Stelle zurück, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

(4) Verweist die Beschwerdekammer die Sache zur weiteren Behandlung an die Stelle zurück, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, so hat diese ihrer weiteren Entscheidung in dieser Sache die Entscheidung der Beschwerdekammer zugrunde zu legen. Ist die angefochtene Entscheidung von der Prüfungsstelle erlassen worden, so ist die Prüfungsabteilung ebenfalls durch die Entscheidung der Beschwerdekammer gebunden.

(5) Die Entscheidung der Beschwerdekammer ist mit Gründen zu versehen und darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äussern könnten.

Artikel 113

Rechtsbeschwerde zum Europäischen Patentgericht

(1) Gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer, durch die über eine Beschwerde nach Artikel 105 entschieden wird, kann Rechtsbeschwerde zum Europäischen Patentgericht erhoben werden. Die Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zulässig

a) wegen Verletzung wesentlicher Form- und Verfahrensvorschriften,

b) wegen Verletzung der Vorschriften dieses Abkommens und der Vorschriften, die zur Durchführung dieses Abkommens erlassen worden sind, soweit es sich nicht um Form- oder Verfahrensvorschriften oder um Vorschriften des nationalen Rechts handelt, wenn die Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung eine Entscheidung des Europäischen Patentgerichts erfordert oder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist.

(3) Die Rechtsbeschwerde steht denjenigen zu, die an dem Verfahren teilgenommen haben, das zu der Entscheidung geführt hat, soweit sie durch die Entscheidung beschwert sind.

(4) Die weiteren Vorschriften über die Voraussetzungen und die Wirkungen der Rechtsbeschwerde sowie über das Verfahren bleiben dem Abkommen über die Errichtung des Europäischen Patentgerichts vorbehalten.

KAPITEL IV

UMWANDLUNG IN EINE NATIONALE PATENTANMELDUNG

Artikel 114

Einleitung des nationalen Verfahrens

(1) Auf Antrag des Anmelders eines europäischen Patents oder des Inhabers eines vorläufigen europäischen Patents leiten die nationalen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten das Verfahren zur Erteilung eines nationalen Patents auf Grund der europäischen Hinterlegung ein, die gemäss Artikel 75 die Bedeutung einer nationalen Hinterlegung hat.

(2) Der Antrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt an, eingereicht werden, zu dem die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder zu dem das vorläufige europäische Patent aufgehoben oder durch Verzicht erloschen ist. Die in Artikel 75 vorgesehene Wirkung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

Artikel 115

Antrag auf Umwandlung

(1) Mit dem in Artikel 114 vorgesehenen Antrag sind einzureichen :

- a) eine vom Europäischen Patentamt beglaubigte Abschrift der europäischen Patentanmeldung und gegebenenfalls der gemäss Artikel 77 Absatz 1 und 81 beim Europäischen Patentamt eingereichten Unterlagen sowie der Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung;
- b) gegebenenfalls eine Abschrift des Neuheitsberichts;
- c) eine Bescheinigung des Europäischen Patentamts,
 - aa) die die Angabe des Zeitpunkts enthält, zu dem die europäische Patentanmeldung zurückgewiesen oder zurückgenommen worden ist oder zu dem das vorläufige europäische Patent aufgehoben oder durch Verzicht erloschen ist;
 - bb) die die Ansprüche enthält, die der Antragsteller im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt zuletzt geltend gemacht hat, mit Ausnahme der Ansprüche, auf die er früher verzichtet hatte;
 - cc) die eine Liste der nicht im Neuheitsbericht aufgeführten Tatsachen enthält, die den Stand der Technik bilden und vom Europäischen Patentamt entgegengehalten worden sind;
- d) der Betrag der für eine nationale Patentanmeldung vorgeschriebenen Gebühren oder der Nachweis ihrer Entrichtung.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die Einreichung einer Übersetzung der in Absatz 1 Buchstaben a) und c) bb) genannten Unterlagen in eine der bei seiner Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zugelassenen Amtssprachen verlangen, der eine antliche Beglaubigung der Übereinstimmung mit dem Urtext beigelegt ist. Die Frist, die für die Einreichung dieser Dokumente gewährt wird, darf nicht weniger als zwei Monate betragen.

Artikel 116

Ordnungsgemässe nationale Patentanmeldung

Die in Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen und gemäss den Vorschriften des Artikels 114 eingereichten Unterlagen, die gegebenenfalls durch die in Artikel 115 Absatz 2 erwähnte Übersetzung vervollständigt worden sind, gelten als formgerechte nationale Patentanmeldung, soweit ihnen die in Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b) erwähnte Unterlage beigelegt worden ist oder, falls diese Unterlage nicht vorliegt, soweit die nationale

Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz festgestellt hat, dass die Formerfordernisse der europäischen Patentanmeldung erfüllt sind. Die Ansprüche des nationalen Patents dürfen nicht über die in Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe c) bb) genannten Ansprüche hinausgehen.

Bemerkung

Die Vorschriften des zweiten Satzes dieses Artikels führen dazu, dass das Erfordernis von Patentansprüchen im nationalen Recht aller Vertragsstaaten vorgesehen wird. Dies wird vor allem der Fall sein, wenn der Entwurf einer Europäischen Übereinkunft über die Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Patentrechts, der gegenwärtig in Strassburg ausgearbeitet wird, im Zeitpunkt der Anwendbarkeit des Abkommens über ein europäisches Patentrecht in Kraft getreten ist.

Artikel 117

Mitteilungen und Bekanntmachung

(1) Die nationale Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz ist verpflichtet, dem Europäischen Patentamt vom Eingang eines Antrags nach Artikel 114 Mitteilung zu machen, wenn die Erteilung eines vorläufigen europäischen Patents bekanntgemacht worden ist. Das Vorliegen des Antrags wird in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

(2) Die nationale Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz ist verpflichtet, die in Artikel 115 Absatz 1 genannten Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn nach nationalem Recht die Unterlagen des nationalen Verfahrens der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können. Auf der nationalen Patentschrift ist die europäische Patentanmeldung und gegebenenfalls das vorläufige europäische Patent anzugeben.

Artikel 118

Umwandlung im Fall der Geheimhaltung

(1) Ist eine europäische Patentanmeldung gemäss Artikel 67 Absatz 3 unter Geheimschutz gestellt worden, so findet Artikel 114 auf Antrag des Inhabers der europäischen Patentanmeldung, der innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Entscheidung über die Geheimhaltung an einzureichen ist, vorbehaltlich der nationalen Vorschriften über die Geheimhaltung von Erfindungen im Interesse des Staats Anwendung. Der Antrag muss das Aktenzeichen der europäischen Patentanmeldung bezeichnen, auf die er gestützt wird; mit dem Antrag muss die für eine nationale Patentanmeldung vorgeschriebene Gebühr entrichtet oder der Nachweis ihrer Entrichtung vorgelegt werden.

(2) Der Vertragsstaat kann die Einreichung einer Übersetzung der europäischen Patentanmeldung gemäss den Vorschriften des Artikels 115 Absatz 2 verlangen.

(3) Die europäische Patentanmeldung gilt als formgerechte nationale Patentanmeldung, soweit sie den in diesem Abkommen vorgeschriebenen Formerfordernissen entspricht.

SECHSTER TEIL

AUFRECHTERHALTUNG DES EUROPÄISCHEN PATENTS

Artikel 119
Jahresgebühren

Für das europäische Patent sind die Jahresgebühren zu entrichten, die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschrieben sind. Die Jahresgebühren werden für das dritte und jedes weitere Jahr, gerechnet vom Tag der Anmeldung an, geschuldet. Für Zusatzpatente sind Jahresgebühren nicht zu entrichten.

Artikel 120
Fälligkeit

(1) Die Jahresgebühren sind jeweils vor Beginn des Jahres zu entrichten, für das die Gebühr geschuldet ist. Für die Zeit vor der Erteilung des vorläufigen europäischen Patents geschuldete Jahresgebühren sind spätestens vier Monate nach der Erteilung des Patents zu entrichten.

(2) Erfolgt die Zahlung der Jahresgebühr nicht bis zu dem gemäss Absatz 1 für die Zahlung massgebenden Zeitpunkt, so kann die Jahresgebühr innerhalb einer Frist von sechs Monaten von diesem Zeitpunkt an wirksam entrichtet werden, sofern sie mit dem in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebenen Zuschlag entrichtet wird.

(3) Das Erlöschen des europäischen Patents wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Jahresgebühr gilt als mit Ablauf des Jahres eingetreten, das dem Jahr vorhergeht, für das diese Jahresgebühr geschuldet ist.

Artikel 121
Feststellung der Zahlung

Vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen des Artikel 113 entscheidet über die Rechtzeitigkeit der Zahlung der Jahresgebühren nur das Europäische Patentamt. Im Streitfall entscheidet auf Antrag die Patentverwaltungsabteilung.

Artikel 122
Stundung von Jahresgebühren

(1) Das Europäische Patentamt kann auf Antrag jeder natürlichen Person, die Inhaber eines europäischen Patents ist, Stundungsfristen für die Zahlung von Jahresgebühren gewähren, wenn und soweit der Antragsteller innerhalb der für die Entrichtung der Jahresgebühren vorgeschriebenen Frist nachweist, dass er wegen Bedürftigkeit zur Zahlung nicht in der Lage ist. Die Stundungsfrist darf höchstens zwei Jahre betragen und kann wiederholt gewährt werden; die Zahlung darf jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents gestundet werden. Die Stundung wird nur für höchstens neun Zehntel des Betrags der zu entrichtenden Gebühren gewährt. Ferner kann die Stundung von der Entrichtung von Teilzahlungen abhängig gemacht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Europäische Patentamt dem Patentinhaber auf Antrag gestatten, innerhalb einer Frist von einem Jahr, vom Ablauf des zweiten Jahres nach der Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents an gerechnet, den Gesamtbetrag der zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Jahresgebühren in Teilzahlungen zu entrichten.

(3) Während des Zeitraums der Befreiung von der Zahlung gemäss Artikel 169 Absatz 1 findet die Vorschrift des Absatzes 1 im gleichen Umfang Anwendung, in dem die Befreiung gewährt worden ist, ohne dass es erforderlich ist, die Bedürftigkeit nachzuweisen. Die Vorschrift findet ebenfalls ohne einen solchen Nachweis Anwendung, wenn der in Artikel 169 Absatz 1 vorgesehene Antrag eingereicht worden ist. Im Fall der Zurückweisung dieses Antrags sind die Jahresgebühren innerhalb von drei Monaten nach der Zurückweisung zu entrichten. Die Bestimmungen des Absatzes 2 und des Artikels 123 finden entsprechende Anwendung.

Bemerkung

Absatz 3 gilt nur für den Fall, dass die erste Alternative des Artikels 169 angenommen wird.

Artikel 123

Nichtzahlung innerhalb der Stundungsfrist

Werden die gemäss Artikel 122 gestundeten Jahresgebühren nicht rechtzeitig entrichtet, so erlischt das europäische Patent mit Ablauf der Stundungsfrist. Die zum Zeitpunkt des Erlöschens des europäischen Patents nicht entrichteten Jahresgebühren werden weiter geschuldet. Die Nichtzahlung wird durch eine Entscheidung der Patentverwaltungsabteilung festgestellt.

SIEBENTER TEIL

ERLÖSCHEN UND NICHTIGKEIT DES EUROPÄISCHEN PATENTS

KAPITEL I

ERLÖSCHEN

Artikel 124

Verzicht auf das europäische Patent

(1) Das europäische Patent kann Gegenstand eines Verzichts nur für alle Gebiete sein, in deren Bereich es Wirkung hat. Der Verzicht kann auf einen oder mehrere Patentansprüche beschränkt werden.

(2) Der Verzicht auf das europäische Patent ist von dem im europäischen Patentregister eingetragenen Patentinhaber dem Europäischen Patentamt schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird erst wirksam, wenn er in das europäische Patentregister eingetragen ist.

(3) Sind im europäischen Patentregister dingliche Rechte oder Lizenzrechte am europäischen Patent eingetragen, so wird der Verzicht erst nach Vorlage von Erklärungen eingetragen, in denen die eingetragenen Dritten in die Eintragung des Verzichts einwilligen.

(4) Teilverzichte, die im Rahmen des Verfahrens zur Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents erfolgen, können sich auf jeden Teil des Patents erstrecken. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden auf solche Verzichte keine Anwendung.

Artikel 125

Erlöschen des vorläufigen europäischen Patents

- (1) Das vorläufige europäische Patent erlischt ausser im Fall des Artikels 16 Absatz 5,
- a) wenn ein Antrag auf Prüfung innerhalb der in Artikel 88 Absatz 2 genannten Frist von fünf Jahren nicht gestellt wird;
 - b) wenn der Patentinhaber darauf gemäss Artikel 124 verzichtet;
 - c) wenn die Jahresgebühren nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(2) Mit dem Erlöschen des vorläufigen europäischen Patents gelten die in Artikel 20 vorgesehenen Wirkungen als von Anfang an nicht eingetreten.

(3) Das Erlöschen des vorläufigen europäischen Patents wird in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

Artikel 126

Erlöschen des endgültigen europäischen Patents

- (1) Das endgültige europäische Patent erlischt ausser im Fall des Artikels 23,
- a) wenn der Patentinhaber darauf gemäss Artikel 124 verzichtet,
 - b) wenn die Jahresgebühren nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(2) Das Erlöschen des endgültigen europäischen Patents wird in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

KAPITEL II

NICHTIGKEIT

Erster Abschnitt

Gründe und Wirkung

Artikel 127

Nichtigkeitsgründe des endgültigen europäischen Patents

- (1) Das endgültige europäische Patent wird auf Antrag für nichtig erklärt,
 - a) wenn der Gegenstand des Patents nach den Artikeln 9 bis 14 nicht patentfähig war,
 - b) wenn die Beschreibung der Erfindung nicht den Bestimmungen des Artikels 70 entspricht,
 - c) wenn, sofern es sich um ein Zusatzpatent handelt, der Gegenstand des Patents eine Verbesserung im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 nicht enthält und wenn er den Bestimmungen des Artikels 13 nicht entspricht,
 - d) wenn Gegenstand des europäischen Patents eine Erfindung ist, für die ein und demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger ein nationales Patent in einem der Vertragsstaaten rechtskräftig erteilt worden ist.
- (2) Widerspricht das Patent den im vorstehenden Absatz genannten Bestimmungen nur teilweise, so wird die Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents erklärt.

Artikel 128

Wirkung der Nichtigkeit

(1) Mit der Rechtskraft der Entscheidung, durch die das Patent ganz oder teilweise für nichtig erklärt wird, gelten die in Artikel 20 vorgesehenen Wirkungen des Patents im Umfang der Entscheidung als von Anfang an nicht eingetreten.

(2) Nach Rechtskraft der Entscheidung wird die Nichtigkeit des Patents in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

Zweiter Abschnitt

Verfahren

Artikel 129

Antragsberechtigte

Den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des endgültigen europäischen Patents kann jedermann stellen, der ein Interesse daran haben kann.

Artikel 130

Antrag

(1) Der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit des endgültigen europäischen Patents ist schriftlich beim Europäischen Patentamt einzureichen. Er ist gegen den im europäischen

Patentregister als Patentinhaber eingetragen zu richten und hat das Patent zu bezeichnen, dessen Nichtigkeitserklärung begehrt wird.

(2) Der Antrag ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben sind.

(3) Der Antrag muss in der in Artikel 34 Absatz 3 vorgesehenen Sprache abgefasst sein.

(4) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(5) Hat der Antragsteller seinen Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Gebiets der Vertragsstaaten, so hat er auf Verlangen des Antragsgegners Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Nichtigkeitskammer setzt nach billigem Ermessen die Höhe der Sicherheit und eine Frist fest, innerhalb der die Sicherheit zu leisten ist. Wird die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Artikel 131

Stellungnahme des Antragsgegners

(1) Die Nichtigkeitskammer teilt dem Antragsgegner den Antrag mit und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Ist eine ausschliessliche Lizenz im europäischen Patentregister als solche eingetragen, so unterrichtet die Nichtigkeitskammer den Lizenznehmer von der Einreichung des Antrags.

(2) Nimmt der Antragsgegner rechtzeitig Stellung, so teilt die Nichtigkeitskammer seine Stellungnahme dem Antragsteller mit.

Artikel 132

Prüfung des Antrags

(1) Ist der Antrag zulässig, erforscht die Nichtigkeitskammer den Sachverhalt von Amts wegen. Diese Prüfung ist weder auf das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten noch auf die Anträge beschränkt, auf die sich der Antrag bezieht.

(2) Die Nichtigkeitskammer braucht neue Tatsachen und Beweismittel nicht zu berücksichtigen, die nicht in der Begründung des Antrags oder in der rechtzeitigen Stellungnahme des Antragsgegners enthalten sind.

(3) Die Nichtigkeitskammer kann von der Prüfungsstelle einen ergänzenden Bericht über die Neuheit der Erfindung verlangen.

Artikel 133

Mündliche Verhandlung

(1) Die Nichtigkeitskammer entscheidet über den Antrag nach mündlicher Verhandlung.

(2) Die Nichtigkeitskammer kann von der mündlichen Verhandlung absehen,

- a) wenn der Antrag als unzulässig verworfen wird;
- b) wenn der Antragsgegner eine rechtzeitige Stellungnahme nicht abgegeben hat;
- c) wenn die Beteiligten zustimmen.

Artikel 134

Entscheidung über den Antrag

(1) Entspricht der Antrag nicht den Bestimmungen der Artikel 129 und 130 und der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen, so verwirft die Nichtigkeitskammer ihn als unzulässig.

(2) Ist die Nichtigkeitskammer nach der in Artikel 132 Absatz 1 vorgesehenen Prüfung der Auffassung, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so weist sie den Antrag als unbegründet zurück.

(3) Kann dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben werden, so erklärt die Nichtigkeitskammer das endgültige europäische Patent ganz oder teilweise für nichtig.

(4) Im Fall des Artikels 133 Absatz 2 b) kann die Nichtigkeitskammer entsprechend dem Antrag entscheiden und dabei jede vom Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen annehmen.

(5) Die Entscheidung der Nichtigkeitskammer ist mit Gründen zu versehen und darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äussern konnten.

Artikel 135

Klage beim Europäischen Patentgericht

(1) Gegen die Entscheidung der Nichtigkeitskammer, durch die über einen Antrag nach Artikel 127 entschieden wird, kann Klage beim Europäischen Patentgericht erhoben werden. Die Klage hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die weiteren Vorschriften über die Voraussetzungen und die Wirkungen der Klage sowie über das Verfahren bleiben dem Abkommen über die Errichtung des Europäischen Patentgerichts vorbehalten.

ACHTER TEIL

ZWANGSLIZENZEN

Bemerkung

Eine Minderheit der Arbeitsgruppe hat sich für eine Lösung ausgesprochen, wonach Zwangslizenzen am europäischen Patent nur durch die nationalen Behörden der Vertragstaaten gemäss dem Recht des betreffenden Staats und innerhalb der Grenzen seines Hoheitsgebiets erteilt werden sollten.

KAPITEL I
VORAUSSETZUNGEN UND UMFANG

Artikel 136
Zwangslizenz wegen Nichtausübung

(1) Wird der Gegenstand der Erfindung nach Ablauf von drei Jahren nach der Erteilung eines vorläufigen europäischen Patents und von vier Jahren nach der Anmeldung zum europäischen Patent im Gebiet der Vertragsstaaten nicht in einer Weise hergestellt oder verwendet, die für die Bedürfnisse im gesamten Gebiet dieser Staaten ausreicht, so wird jedermann auf Antrag eine Zwangslizenz erteilt.

(2) Die Zwangslizenz wird nicht erteilt, wenn der Patentinhaber berechtigte Gründe geltend macht. Die Einfuhr stellt keinen berechtigten Grund dar.

Bemerkung

Eine Minderheit der Arbeitsgruppe hat Bedenken gegen die Annahme des Absatzes 2, Satz 2.

Artikel 137
Zwangslizenz wegen Abhängigkeit von Patenten

(1) Kann eine durch ein europäisches oder nationales Patent geschützte Erfindung nicht ohne Verletzung der Rechte aus einem europäischen Patent benutzt werden, das auf einer älteren Anmeldung beruht, so ist dem Inhaber des jüngeren Patents auf Antrag eine Zwangslizenz in dem für die Benutzung der Erfindung erforderlichen Umfang zu erteilen, sofern seine Erfindung im Vergleich zu derjenigen, die Gegenstand des älteren Patents ist, anderen gewerblichen Zwecken dient oder einen beachtlichen technischen Fortschritt darstellt.

(2) Dienen beide Erfindungen den gleichen gewerblichen Zwecken, so wird die Zwangslizenz, wenn der Inhaber des älteren Patents dies beantragt, nur unter Vorbehalt der Erteilung einer Lizenz am jüngeren Patent zu seinen Gunsten gewährt.

Artikel 138
Zwangslizenz nach Artikel 17 des Vertrags
zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

(1) Die Bestimmungen der Artikel 17 bis 23 des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) sind auf europäische Patente anwendbar.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 tritt das Europäische Patentamt an die Stelle der zuständigen nationalen Behörde im Sinne der Artikel 21, 22 und 23 des vorgenannten Vertrags.

Artikel 139

Verweigerung einer vertraglichen Lizenz

Wer eine Zwangslizenz nach den Artikeln 136 und 137 beantragt, hat den Nachweis zu erbringen, dass er sich vorher an den Patentinhaber gewandt und von ihm keine vertragliche Lizenz zu angemessenen Bedingungen erhalten hat.

Artikel 140

Anforderungen an den Antragsteller

Eine Zwangslizenz darf nur einem Antragsteller erteilt werden, der die Gewähr für eine ordnungsgemässe Benutzung der Erfindung im Rahmen der Lizenzbedingungen bietet.

Artikel 141

Inhalt der Zwangslizenz

- (1) Die Zwangslizenz ist eine nicht ausschliessliche Lizenz.
- (2) Die Zwangslizenz darf nur gegen angemessene Entschädigung erteilt werden. Sie kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Zwangslizenz kann nur zusammen mit dem Teil des Unternehmens oder Geschäftsbetriebs übertragen werden, der mit ihrer Auswertung befasst ist.
- (4) Der Patentinhaber ist verpflichtet, den Zwangslizenznehmer die Erfindung ungehindert auswerten zu lassen.

Artikel 142

Räumlicher Wirkungsbereich

(1) Die Wirkung einer Zwangslizenz erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Vertragsstaaten, sofern die Bedingungen der Zwangslizenz nichts anderes vorsehen. Im Fall der räumlichen Beschränkung der Lizenz finden die Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich einer Zwangslizenz, die auf Grund des Artikels 137 zugunsten des Inhabers eines nationalen Patents erteilt wird, beschränkt sich auf den räumlichen Wirkungsbereich dieses Patents.

Artikel 143

Aufhebung und Änderung der Zwangslizenz

- (1) Die Zwangslizenz ist auf Antrag des Patentinhabers aufzuheben,
 - a) wenn die Voraussetzungen, die die Erteilung der Zwangslizenz rechtfertigen, weggefallen sind; in diesem Fall kann dem Zwangslizenznehmer eine angemessene Frist zur

Einstellung der Verwertung gewährt werden, wenn die sofortige Einstellung der Verwertung einen besonders schweren Schaden für den Zwangslizenznehmer nach sich ziehen würde,

b) wenn der Zwangslizenznehmer den festgesetzten Bedingungen nicht genügt.

(2) Auf Antrag des Patentinhabers oder des Zwangslizenznehmers werden die Bedingungen der Zwangslizenz neu festgesetzt, wenn neue Tatsachen, insbesondere die Tatsache der Erteilung vertraglicher Lizenzen durch den Patentinhaber zu günstigeren Bedingungen, eine Änderung rechtfertigen.

Artikel 144

Vorbehalt zugunsten der nationalen Gesetzgebung

(1) Das Recht der Vertragsstaaten, das die Erteilung von Zwangslizenzen für nationale Patente aus Gründen des öffentlichen Interesses vorsieht, ist auf europäische Patente anwendbar. Jedoch unterliegt die Erteilung solcher Zwangslizenzen an europäischen Patenten den Voraussetzungen, wie sie in den Bestimmungen der Artikel 139 bis 141 und 143 enthalten sind. Die Wirkung dieser Zwangslizenzen ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 29 Absatz 2 auf das Gebiet des jeweiligen Staats beschränkt.

(2) Die Vertragsstaaten können besondere Vorschriften über die Erteilung von Zwangslizenzen aus Gründen des öffentlichen Interesses an europäischen Patenten nur vorsehen, wenn sie ihr nationales Patentrecht nicht aufrechterhalten.

(3) Die Vertragsstaaten müssen bei der Erteilung von in Absatz 1 vorgesehenen Zwangslizenzen an europäischen Patenten die Anrufung eines Gerichts mindestens in letzter Instanz vorsehen. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Zwangslizenzen, die aus Gründen der Verteidigung erteilt werden.

Bemerkung

Eine Minderheit der Arbeitsgruppe hat Bedenken gegen die Anwendung der Vorschriften des Artikels 29 Absatz 2 im Fall dieses Artikels. Sie befürchtet, dass eine solche Ausdehnung der Wirkung der Zwangslizenz über das Hoheitsgebiet des Staats hinaus, der die Zwangslizenz erteilt, gegen den im Völkerrecht anerkannten Grundsatz der territorialen Beschränkung der Wirkung von Eingriffen, die den Charakter einer Enteignung haben, verstößt.

KAPITEL II

VERFAHREN

Artikel 145

Antrag

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz an einem europäischen Patent nach den Artikeln 136 bis 138 ist schriftlich beim Europäischen Patentamt einzureichen. Er ist gegen den im europäischen Patentregister als Patentinhaber Eingetragenen zu richten und hat das

Patent zu bezeichnen, an dem die Zwangslizenz begehrt wird. Wird die Lizenz gemäss Artikel 136 beantragt, so ist der Antrag nach Ablauf der in diesem Artikel vorgesehenen Frist einzureichen.

(2) Der Antrag ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben sind. Er muss den in Artikel 139 vorgesehenen Nachweis enthalten.

(3) Der Antrag muss in der in Artikel 34 Absatz 3 vorgesehenen Sprache abgefasst sein.

(4) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(5) Hat der Antragsteller seinen Sitz oder Wohnsitz ausserhalb des Gebiets der Vertragsstaaten, so hat er auf Verlangen des Antragsgegners Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Nichtigkeitskammer setzt nach billigem Ermessen die Höhe der Sicherheit und eine Frist fest, innerhalb der die Sicherheit zu leisten ist. Wird die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Artikel 146

Stellungnahme des Antragsgegners

(1) Die Nichtigkeitskammer teilt dem Antragsgegner den Antrag mit und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Ist eine ausschliessliche Lizenz im europäischen Patentregister als solche eingetragen, so unterrichtet die Nichtigkeitskammer den Lizenznehmer von der Einreichung des Antrags.

(2) Nimmt der Antragsgegner rechtzeitig Stellung, so teilt die Nichtigkeitskammer seine Stellungnahme dem Antragsteller mit.

Artikel 147

Prüfung des Antrags

(1) Ist der Antrag zulässig, erforscht die Nichtigkeitskammer den Sachverhalt von Amts wegen. Diese Prüfung ist nicht auf das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien beschränkt, jedoch darf die Erteilung der Lizenz nicht über den Antrag hinausgehen.

(2) Die Nichtigkeitskammer braucht neue Tatsachen und Beweismittel nicht zu berücksichtigen, die nicht in der Begründung des Antrags oder in der rechtzeitigen Stellungnahme des Antragsgegners enthalten sind.

(3) In dem Verfahren auf Erteilung einer Zwangslizenz gemäss Artikel 136 ist der ausschliessliche Lizenznehmer auf Antrag zu hören.

Artikel 148

Mündliche Verhandlung

(1) Die Nichtigkeitskammer entscheidet über den Antrag nach mündlicher Verhandlung.

- (2) Die Nichtigkeitskammer kann von der mündlichen Verhandlung absehen,
- a) wenn der Antrag als unzulässig verworfen wird;
 - b) wenn der Antragsgegner eine rechtzeitige Stellungnahme nicht abgegeben hat;
 - c) wenn die Beteiligten zustimmen.

Artikel 149

Entscheidung über den Antrag

(1) Entspricht der Antrag nicht den Bestimmungen des Artikels 145 Absätze 1 bis 4 und der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen, so verwirft die Nichtigkeitskammer ihn als unzulässig.

(2) Ist die Nichtigkeitskammer nach der in Artikel 147 Absatz 1 vorgesehenen Prüfung der Auffassung, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, so weist sie den Antrag als unbegründet zurück.

(3) Kann dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben werden, so erteilt die Nichtigkeitskammer die Zwangslizenz unter gleichzeitiger Festsetzung der Entschädigung und etwaiger sonstiger Bedingungen der Zwangslizenz.

(4) Im Fall des Artikels 148 Absatz 2 Buchstabe b) kann die Nichtigkeitskammer entsprechend dem Antrag entscheiden und dabei jede vom Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen erachten.

(5) Die Entscheidung der Nichtigkeitskammer ist mit Gründen zu versehen und darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äussern konnten.

(6) Auf einen Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz nach Artikel 138 finden die vorstehenden Absätze insoweit Anwendung, als sich aus den Artikeln 21 und 22 des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) nicht anderes ergibt.

Artikel 150

Wirkung der Entscheidung

(1) Mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Erteilung gilt die Zwangslizenz als erteilt.

(2) Die Zwangslizenz wird in das europäische Patentregister eingetragen und im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

Artikel 151

Klage beim Europäischen Patentgericht

(1) Gegen die Entscheidung der Nichtigkeitskammer, durch die über einen Antrag nach Artikel 145 entschieden wird, kann Klage beim Europäischen Patentgericht erhoben werden. Die Klage hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die weiteren Vorschriften über die Voraussetzungen und die Wirkungen der Klage sowie über das Verfahren bleiben dem Abkommen über die Errichtung des Europäischen Patentgerichts vorbehalten.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für eine Entscheidung der Nichtigkeitskammer, durch die über einen Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz nach Artikel 138 entschieden wird. Für die Anfechtung einer solchen Entscheidung verbleibt es bei den Vorschriften des Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

Artikel 152

Verfahren bei Aufhebung und Änderung der Zwangslizenz

Die Vorschriften der Artikel 145 bis 151 und 166 gelten für Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Zwangslizenz entsprechend.

NEUNTER TEIL

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR DAS VERFAHREN VOR DEM EUROPÄISCHEN PATENTAMT

KAPITEL I
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR DAS VERFAHREN

Artikel 153

Ausschliessung und Ablehnung

(1) Die Mitglieder der Beschwerdekammern und der Nichtigkeitskammern dürfen nicht an der Erledigung einer Sache mitwirken, an der sie selbst beteiligt sind oder in der sie vorher als Vertreter eines Beteiligten tätig gewesen sind oder an deren abschliessender Entscheidung in der Vorinstanz sie mitgewirkt haben. Die Mitglieder der Nichtigkeitskammern dürfen ferner an dem Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit eines europäischen Patents nicht mitwirken, wenn sie an einer abschliessenden Entscheidung im Verfahren über die Erteilung oder Bestätigung dieses Patents mitgewirkt haben.

(2) Glaubt ein Mitglied der Beschwerdekammern oder der Nichtigkeitskammern aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund nicht mitwirken zu können, so macht es der Kammer hiervon Mitteilung.

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern oder der Nichtigkeitskammern können von jedem Beteiligten aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung kann nicht mit der Staatsangehörigkeit der Mitglieder oder damit begründet werden, dass kein Mitglied der Kammer die Staatsangehörigkeit des Antragstellers besitzt.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 entscheidet die Kammer. Diese Entscheidung ergeht im Fall des Absatzes 2 ohne die Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

Artikel 154
Beweiserhebung

(1) In den in diesem Abkommen geregelten Verfahren vor dem Europäischen Patentamt kann Beweis erhoben werden. Als Beweismittel sind zulässig :

- a) persönliches Erscheinen der Beteiligten;
- b) Einholung von Auskünften und Vorlegung von Urkunden;
- c) Vernehmung von Zeugen;
- d) Begutachtung durch Sachverständige;
- e) Einnahme des Augenscheins.

(2) Die Prüfungsabteilung, die Patentverwaltungsabteilung, die Beschwerdekammer und die Nichtigkeitskammer können die Beweiserhebung selbst vornehmen oder eines ihrer Mitglieder mit ihrer Durchführung beauftragen.

(3) Die Beschwerdekammer und die Nichtigkeitskammer sowie das von der Beschwerdekammer oder der Nichtigkeitskammer mit der Durchführung der Beweiserhebung beauftragte Mitglied können Zeugen und Sachverständige beeidigen.

(4) Die Beschwerdekammer und die Nichtigkeitskammer können gegen einen Zeugen, der trotz ordnungsgemässer Ladung nicht erschienen ist, eine Geldbusse bis zu verhängen. Die Geldbusse kann auch gegen einen Zeugen verhängt werden, der ohne berechtigten Grund die Aussage oder die Eidesleistung verweigert.

(5) Jeder Vertragsstaat behandelt eine vor dem Europäischen Patentamt begangene Eidesverletzung eines Zeugen oder Sachverständigen wie eine vor seinen eigenen in Zivilsachen zuständigen Gerichten begangene Straftat. Auf Anzeige des Präsidenten des Europäischen Patentamts verfolgt er den Täter vor seinen zuständigen Gerichten.

(6) Beteiligte, Zeugen und Sachverständige können durch die Gerichte ihres Wohnsitzes vernommen werden. Zeugen und Sachverständige können durch die Gerichte ihres Wohnsitzes auch dann beeidigt werden, wenn das Ersuchen um Vernehmung von der Prüfungsstelle, Prüfungsabteilung oder Patentverwaltungsabteilung gestellt worden ist.

Artikel 155

Fristen

Ist in diesem Abkommen oder in der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen eine Frist vorgesehen, die vom Europäischen Patentamt zu bestimmen ist, so darf diese Frist nicht auf weniger als zwei Monate und nicht auf mehr als vier Monate festgesetzt werden. In besonders gelagerten Fällen kann die Frist auf Antrag auf insgesamt sechs Monate verlängert werden.

Artikel 156

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Der Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents, der durch höhere Gewalt verhindert worden ist, eine Frist einzuhalten, die er gegenüber dem Europäischen Patentamt zu wahren hat, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Verhinderung gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens oder der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung oder eines Antrags, den Verlust eines sonstigen Rechts oder den Verlust eines Rechtsmittels zur unmittelbaren Folge gehabt hat.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Der Antrag ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist zulässig. Im Fall der Nichtzahlung einer Jahresgebühr wird die in Artikel 120 Absatz 2 vorgesehene Frist in die Frist von einem Jahr eingerechnet.

(3) Der Antrag ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen und Mittel zur Glaubhaftmachung anzugeben sind.

(4) Über den Antrag entscheidet die Stelle, die über die in Absatz 2 vorgesehene Handlung zu entscheiden hat. Die Entscheidung, mit der der Antrag abgelehnt wird, ist mit Gründen zu versehen.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Fristen der Artikel 68 Absätze 3 und 4, 72 Absatz 1, 74 Absatz 1, 80 Absätze 4 und 5 und 88 Absatz 2.

(6) Wer in einem der Vertragsstaaten in gutem Glauben die Erfindung, die Gegenstand eines europäischen Patents ist, in der Zeit zwischen dem Erlöschen oder der Aufhebung und dem Wiederinkrafttreten des Patents in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat, darf die Benutzung in seinem Betrieb oder für die Bedürfnisse seines Betriebs unentgeltlich fortsetzen.

Artikel 157

Aufgebot

(1) Ist der Anmelder oder Inhaber eines europäischen Patents verstorben und können seine Erben nicht ermittelt werden, so kann das Europäische Patentamt durch Aufgebot öffentlich die Aufforderung an die Erben richten, innerhalb einer angemessenen Frist ihr Erbrecht an der europäischen Patentanmeldung oder am europäischen Patent beim Europäischen Patentamt geltend zu machen.

(2) Macht niemand sein Erbrecht rechtzeitig geltend oder weisen die Personen, die ein Erbrecht rechtzeitig geltend gemacht haben, ihr Erbrecht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen oder das europäische Patent als erloschen.

Artikel 158

Erfindernennung

(1) Benennt der Anmelder oder Patentinhaber dem Europäischen Patentamt den Erfinder, so wird die vom Anmelder benannte Person in das europäische Patentregister, in der Bekanntmachung der Erteilung des vorläufigen europäischen Patents und der Bekanntmachung der Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents als endgültiges europäisches Patent sowie in den europäischen Patentschriften als Erfinder aufgeführt. Der Anmelder oder Patentinhaber kann diese Benennung jederzeit ändern. Die Richtigkeit der Angaben wird vom Europäischen Patentamt nicht geprüft.

(2) Verzichtet der vom Anmelder oder Patentinhaber benannte Erfinder dem Europäischen Patentamt gegenüber schriftlich auf seine Nennung als Erfinder, so unterbleiben die in Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen.

(3) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden,

a) wenn ein Dritter dem Europäischen Patentamt ein rechtskräftiges Urteil vorlegt, aus dem hervorgeht, dass der Anmelder oder Patentinhaber verpflichtet ist, ihn als Erfinder zu benennen,

b) wenn ein Dritter dem Europäischen Patentamt einen Antrag auf Berichtigung der Erfindernennung vorlegt und auf die Zustimmung des Anmelders oder Patentinhabers und des zu Unrecht Benannten hinweist oder ein rechtskräftiges Urteil vorlegt.

(4) Bereits herausgegebene Patentschriften werden nicht berichtigt.

Artikel 159

Heranziehung allgemeiner Verfahrensgrundsätze

Soweit dieses Abkommen oder die Ausführungsordnung zu diesem Abkommen Bestimmungen über das Verfahren nicht enthält, berücksichtigt das Europäische Patentamt die in den Vertragsstaaten allgemein anerkannten Grundsätze des Verfahrensrechts.

KAPITEL II
ÖFFENTLICHKEIT, ZUSTELLUNG UND AKTENEINSICHT

Artikel 160
Öffentlichkeit des Verfahrens

(1) Die Anhörung vor der Prüfungsstelle, der Prüfungsabteilung und der Patentverwaltungsabteilung ist nicht öffentlich.

(2) Die mündliche Verhandlung einschliesslich der Verkündung der Entscheidung ist vor den Beschwerdekammern nach der Veröffentlichung des vorläufigen europäischen Patents und vor den Nichtigkeitskammern öffentlich, sofern diese Kammern nicht in Fällen anderweitig entscheiden, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens schwerwiegende Nachteile zur Folge haben könnte.

Artikel 161
Zustellungen

Das Europäische Patentamt stellt von Amts wegen zu alle Entscheidungen und Ladungen sowie die Bescheide und Mitteilungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder für die die Zustellung in diesem Abkommen oder in der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen vorgesehen ist oder für die der Präsident des Europäischen Patentamts die Zustellung vorgeschrieben hat. Diese Zustellungen können, soweit dies erforderlich ist, durch Vermittlung der für den gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Zentralbehörden der Vertragsstaaten bewirkt werden.

Artikel 162
Akteneinsicht

(1) Vor Bekanntmachung der Erteilung des vorläufigen europäischen Patents wird Einsicht in die Akten europäischer Patentanmeldungen und vorläufiger europäischer Patente nur mit Zustimmung des Anmelders oder des Patentinhabers gewährt.

(2) Nach der Bekanntmachung der Erteilung des vorläufigen europäischen Patents oder in dem in Artikel 117 Absatz 2 vorgesehenen Fall wird jedermann auf Antrag Einsicht in diejenigen Teile der Akten gewährt, die sich unmittelbar auf das Verfahren zur Erteilung, Bestätigung oder Vernichtung des europäischen Patents beziehen.

(3) Die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehene Akteneinsicht wird nur nach Entrichtung der Gebühr gewährt, die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschrieben ist.

Artikel 163
Mitteilung von Einwendungen nationaler Behörden

(1) Der Inhaber des vorläufigen europäischen Patents ist verpflichtet, auf Verlangen der Prüfungsabteilung oder der Beschwerdekammer innerhalb einer zu bestimmenden Frist die Staaten anzugeben, in denen er nationale Patentanmeldungen für die Erfindung oder einen Teil

der Erfindung eingereicht hat, die Gegenstand des europäischen Patents ist, und die Aktenzeichen der genannten Anmeldungen mitzuteilen. Ferner kann vom Patentinhaber verlangt werden, dass er innerhalb einer zu bestimmenden Frist Einwendungen, die im Laufe des Verfahrens vor der nationalen Behörde erhoben worden sind, und die Entscheidungen dieser Behörde in dem Umfang mitteilt, in dem diese Einwendungen und Entscheidungen sich auf die Neuheit der Erfindung beziehen.

(2) Die Prüfungsabteilung oder die Beschwerdekammer spricht die Aufhebung des vorläufigen europäischen Patents aus, wenn der Patentinhaber den in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Bemerkung

Eine Minderheit der Arbeitsgruppe war nicht in der Lage, den Bestimmungen dieses Artikels ihre Zustimmung zu geben. Sie ist der Auffassung, dass die in Absatz 2 vorgesehene Sanktion zu weit geht und dass ein im wesentlichen gleiches Ergebnis durch den Abschluss von Verträgen über den gegenseitigen Austausch von Informationen zwischen dem Europäischen Patentamt und den wichtigsten nationalen Patentämtern erreicht werden könnte.

KAPITEL III

KOSTEN UND ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Artikel 164

Kosten im Prüfungsverfahren

(1) Im Verfahren zur Erteilung oder Prüfung des vorläufigen europäischen Patents trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst, soweit nicht die Prüfungsstelle oder die Prüfungsabteilung, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht, über eine Verteilung der Kosten entscheidet, die durch eine Anhörung der Beteiligten oder eine Beweisaufnahme verursacht worden sind.

(2) Die Verteilung der Kosten wird in der Entscheidung über die Erteilung oder Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents getroffen. Sie kann auch getroffen werden, wenn die Patentanmeldung zurückgenommen worden oder das vorläufige europäische Patent erloschen ist.

(3) Die Verteilung der Kosten einschliesslich der Vergütung für die Vertreter der Beteiligten kann sich nur auf die Kosten erstrecken, die zur zweckentsprechenden Wahrung der Rechte notwendig waren.

(4) Die Prüfungsstelle setzt auf Antrag den Betrag der Kosten fest, die auf Grund einer Entscheidung über die Verteilung zu erstatten sind. Dem Antrag sind eine Kostenberechnung und die Belege beizufügen. Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Entscheidung, auf Grund deren die Festsetzung der Kosten beantragt wird, rechtskräftig ist. Zur Festsetzung der Kosten genügt es, dass sie glaubhaft gemacht werden.

Artikel 165

Kosten im Beschwerdeverfahren

(1) Im Beschwerdeverfahren trägt jeder Beteiligte die ihm erwachsenen Kosten selbst, soweit nicht die Beschwerdekammer, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht, über eine Verteilung der Kosten mit Ausnahme der in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebenen Gebühren entscheidet.

(2) Die Verteilung der Kosten wird in der Entscheidung über die Beschwerde getroffen. Sie kann auch getroffen werden, wenn die Patentanmeldung oder die Beschwerde zurückgenommen worden oder das vorläufige europäische Patent erloschen ist.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 164 Absätze 3 und 4 finden Anwendung.

Artikel 166

Kosten im Zwangslizenzverfahren

(1) In der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz hat die Nichtigkeitskammer über die Verteilung der Kosten unter den Beteiligten zu bestimmen. Auf Antrag ist eine Entscheidung über die Verteilung der Kosten auch dann zu treffen, wenn der Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz zurückgenommen oder das endgültige europäische Patent erloschen ist.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 164 Absätze 3 und 4 finden Anwendung; die Entscheidung wird von der Geschäftsstelle der Nichtigkeitskammer getroffen.

(3) Gegen die Entscheidung der Geschäftsstelle über die Festsetzung der Kosten ist der Antrag auf Entscheidung durch die Nichtigkeitskammer zulässig. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Europäischen Patentamt einzureichen und zu begründen. Der Antrag gilt erst als eingereicht, wenn die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebene Antragsgebühr entrichtet worden ist. Die Nichtigkeitskammer entscheidet über den Antrag ohne mündliche Verhandlung.

Artikel 167

Kosten im Nichtigkeitsverfahren

(1) In der Entscheidung über den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit hat die Nichtigkeitskammer über die Verteilung der Kosten unter den Beteiligten zu bestimmen. Auf Antrag ist eine Entscheidung über die Verteilung der Kosten auch dann zu treffen, wenn der Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit zurückgenommen oder das endgültige europäische Patent erloschen ist.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 164 Absätze 3 und 4 finden Anwendung; die Entscheidung wird von der Geschäftsstelle der Nichtigkeitskammer getroffen.

(3) Gegen die Entscheidung der Geschäftsstelle über die Festsetzung der Kosten ist der Antrag auf Entscheidung durch die Nichtigkeitskammer zulässig. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Europäischen

Patentamt einzureichen und zu begründen. Der Antrag gilt erst als eingereicht, wenn die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebene Antragsgebühr entrichtet worden ist. Die Nichtigkeitskammer entscheidet über den Antrag ohne mündliche Verhandlung.

Artikel 168

Kosten im Feststellungs- und Schiedsverfahren

(1) Die Kosten des in Artikel 181 vorgesehenen Feststellungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Vorschriften des Artikels 167 Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

(2) Soweit die Nichtigkeitskammer gemäss den Artikeln 182 und 184 entscheidet, verteilt sie in ihrer Entscheidung die Kosten des Schiedsverfahrens nach billigem Ermessen, sofern die Beteiligten im Schiedsvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

Artikel 169

Armenrecht

1. Fassung

(1) Der Anmelder oder Patentinhaber wird auf Antrag im Verfahren zur Erteilung oder Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents sowie im Beschwerdeverfahren von der Zahlung der in diesem Abkommen oder in der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen vorgesehenen Gebühren und anderen Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Anmeldegebühr und der Jahresgebühren befreit, wenn die zuständige Behörde eines Vertragsstaats bescheinigt, dass der Anmelder oder Patentinhaber wegen Bedürftigkeit zur Zahlung nicht in der Lage ist. Der Antragsteller wird gemäss dem Inhalt der Bescheinigung von der Zahlung ganz oder teilweise befreit. Die Bescheinigung gibt gegebenenfalls den Teil der Gebühren und anderen Kosten des Verfahrens an, die der Antragsteller selbst tragen kann.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten entsprechend für die Beteiligten im Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit des endgültigen europäischen Patents.

(3) Die Befreiung wird nur gewährt, wenn der Antrag und die Bescheinigung nach Absatz 1 innerhalb der für die Zahlung gesetzten Frist eingereicht werden. Macht jedoch der Antragsteller innerhalb der genannten Frist glaubhaft, dass er die Bescheinigung bei der zuständigen Behörde beantragt hat, so verlängert sich diese Frist um drei Monate. Wird die Bescheinigung auch innerhalb der genannten drei Monate nicht vorgelegt, so gilt die Verlängerung als nicht erfolgt.

(4) Die zuständige Behörde des Vertragsstaats darf Bescheinigungen nur natürlichen Personen erteilen, die Staatsangehörige des betreffenden Vertragsstaats sind oder ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Vertragsstaats haben.

(5) Die Gebühren und sonstigen Kosten des Verfahrens, von deren Zahlung der Antragsteller befreit wird, sind dem Europäischen Patentamt von dem Vertragsstaat zu erstatten, dessen zuständige Behörde die Bescheinigung erteilt hat.

(6) Die Vertragsstaaten sind nicht verpflichtet, die in diesem Artikel vorgesehenen Bescheinigungen zu erteilen.

2. Fassung

Die Vertragsstaaten können alle Massnahmen ergreifen, um den Anmeldern oder Inhabern europäischer Patente und den Beteiligten im Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit endgültiger europäischer Patente für die Zahlung der Gebühren und anderen Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Anmeldegebühr und der Jahresgebühren das Armenrecht zu gewähren, soweit diese Personen wegen Bedürftigkeit zur Zahlung nicht in der Lage sind. Diese Massnahmen können nur zugunsten natürlicher Personen getroffen werden, die Staatsangehörige des betreffenden Vertragsstaats sind oder ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Vertragsstaats haben.

Bemerkung

Die Mehrheit der Arbeitsgruppe hat sich für die erste Fassung ausgesprochen.

Artikel 170

Vollstreckung von festgesetzten Kosten und von Geldbussen

(1) Die Entscheidungen des Europäischen Patentamts über die Festsetzung der Kosten des Verfahrens, über die Erhebung einer Geldbusse oder über die Feststellung der Nichtzahlung von Jahresgebühren im Sinne des Artikels 123 sind vollstreckbare Titel; dies gilt nicht gegenüber Staaten.

(2) Die Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfindet. Die Vollstreckungsklausel wird nach einer Prüfung, die sich lediglich auf die Echtheit des Titels erstrecken darf, von der nationalen Behörde erteilt, welche die Regierung jedes Vertragsstaats zu diesem Zweck bestimmt und dem Europäischen Patentamt benennt.

(3) Sind diese Formvorschriften auf Antrag des die Vollstreckung betreibenden Beteiligten erfüllt, so kann dieser die Zwangsvollstreckung nach nationalem Recht betreiben, indem er die zuständige Stelle unmittelbar anruft.

(4) Die Zwangsvollstreckung kann nur durch eine Entscheidung des Europäischen Patentamts oder des Europäischen Patentgerichts ausgesetzt werden. Für die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Vollstreckungsmassnahmen sind jedoch die nationalen Rechtsprechungsorgane zuständig.

KAPITEL IV

VERTRETUNG

Artikel 171

Berufsmässiger Vertreter

(1) Die Vertretung natürlicher und juristischer Personen in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt kann nur durch natürliche Personen wahrgenommen werden, die in eine beim Europäischen Patentamt geführte Liste eingetragen sind.

(2) In die Liste kann jede Person eingetragen werden, die ihren Geschäftssitz im Gebiet eines der Vertragsstaaten hat und gemäss einer Bescheinigung der nationalen Zentralbehörde

für den gewerblichen Rechtsschutz eines der Vertragstaaten befugt ist, die berufsmässige Vertretung auf dem Gebiet des Patentrechts vor dieser Behörde auszuüben. Die Eintragung erfolgt auf Grund eines Antrags, dem die oben genannte Bescheinigung beizufügen ist, aus der sich der Umfang der Vertretungsbefugnis ergeben muss.

(3) Unterliegt in einem Vertragstaat die Vertretungsbefugnis nicht dem Erfordernis einer besonderen beruflichen Befähigung, so müssen die Antragsteller, die die Vertretung auf dem Gebiet des Patentrechts vor der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz dieses Staats wahrnehmen, diese Vertretung mindestens fünf Jahre lang regelmässig ausgeübt haben. In einem solchen Fall muss sich aus der im vorhergehenden Absatz genannten Bescheinigung ergeben, dass der Antragsteller diesem Erfordernis entspricht.

(4) Die Vertreter, die in die in Absatz 1 vorgesehene Liste eingetragen sind, dürfen vor dem Europäischen Patentamt die Vertretung nur in dem Umfang wahrnehmen, in dem sie gemäss der in Absatz 2 vorgesehenen Bescheinigung die Vertretung auf dem Gebiet des Patentrechts in dem Vertragstaat wahrnehmen können, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.

(5) Die Vertretung vor dem Europäischen Patentamt kann darüber hinaus von jedem Rechtsanwalt, der in einem der Vertragstaaten zugelassen ist und seinen Geschäftssitz in diesem Staat hat, in dem Umfang wahrgenommen werden, in dem er in diesem Staat die Vertretung auf dem Gebiet des Patentrechts ausüben kann.

Bemerkung

Dieser Artikel muss gegebenenfalls geändert werden, um der Schaffung oder Veränderung nationaler Vorschriften über die Vertretung vor den nationalen Behörden auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes Rechnung zu tragen.

Artikel 172

Notwendiger Vertreter

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften der folgenden Absätze ist niemand verpflichtet, sich vor dem Europäischen Patentamt vertreten zu lassen.

(2) Die natürlichen und juristischen Personen, die weder Sitz noch Wohnsitz im Gebiet eines der Vertragstaaten haben, müssen sich in jedem Verfahren vor dem Europäischen Patentamt vertreten lassen. Der Vertreter des Patentinhabers bleibt nach der Beendigung eines Verfahrens befugt, rechtswirksam jede Zustellung entgegenzunehmen, die sich auf das europäische Patent bezieht, soweit nicht der Patentinhaber in dem Gebiet eines der Vertragstaaten einen anderen Zustellungsbevollmächtigten bestellt hat.

(3) Anmeldungen, Anträge und Beschwerden der in Absatz 2 genannten Personen können nur durch den Vertreter eingereicht werden. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung gilt die Anmeldung, der Antrag oder die Beschwerde als nicht eingereicht.

(4) Der in Absatz 2 genannte Vertreter wird in das europäische Patentregister eingetragen. Der eingetragene Vertreter, dessen Vertretungsmacht erloschen ist, wird weiter als Vertreter angesehen, solange er im Register eingetragen ist.

Artikel 173

Vollmacht

(1) Die Vertreter vor dem Europäischen Patentamt müssen eine schriftliche Vollmacht einreichen.

(2) Ist die Vertretung mehreren Bevollmächtigten übertragen, so sind diese ungeachtet einer abweichenden Bestimmung der Vollmacht berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln zu handeln.

(3) Sofern in der Vollmacht nichts Abweichendes bestimmt ist, erlischt die Vollmacht nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers.

ZEHNTER TEIL

VERLETZUNGSVERFAHREN UND ANDERE ZIVILVERFAHREN

KAPITEL I
VERLETZUNGSVERFAHREN

Erster Abschnitt
Verfahren vor den nationalen Gerichten

Artikel 174
Zuständigkeit der nationalen Gerichte

(1) Für Klagen wegen Verletzung eines europäischen Patents sind die nationalen Gerichte der Vertragsstaaten zuständig, die örtlich und sachlich zuständig wären, wenn es sich um Klagen wegen Verletzung eines nationalen Patents handeln würde.

(2) Es bleibt den Vertragsstaaten vorbehalten, Klagen wegen Verletzung europäischer Patente für ihr gesamtes Gebiet oder für mehrere Gerichtsbezirke einem sachlich zuständigen nationalen Gericht zuzuweisen.

Artikel 175
Verfahren bei Verletzungsklagen

Auf Klagen wegen Verletzung des europäischen Patents sind die Verfahrensvorschriften anzuwenden, die nach nationalem Recht auf Verletzungsklagen gegen nationale Patente anzuwenden sind, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

Artikel 176
Bestreiten der Rechtsgültigkeit des vorläufigen europäischen Patents

Wird in einem Verfahren wegen Verletzung eines vorläufigen europäischen Patents die Rechtsgültigkeit dieses Patents bestritten, so kann eine Verurteilung wegen Verletzung erst nach der Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents als endgültiges europäisches Patent durch das Europäische Patentamt erfolgen.

Artikel 177
Einrede der Nichtigkeit des endgültigen europäischen Patents

(1) Das nationale Gericht, vor dem eine Klage wegen Verletzung eines europäischen Patents anhängig ist, setzt das Verfahren aus, wenn der Beklagte die Einrede der Nichtigkeit des Patents erhebt und das Gericht der Auffassung ist, dass diese Einrede nicht offensichtlich unbegründet ist, unter der Voraussetzung, dass der Beklagte nachweist, dass er vor der Einleitung des Verletzungsverfahrens einen Antrag auf Nichtigerklärung des Patents eingereicht hat oder dass der Beklagte einen solchen Antrag innerhalb einer ihm vom Gericht gesetzten Frist einreicht.

(2) Das Verfahren wegen Verletzung des Patents ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Nichtigkeitsantrag auszusetzen.

(3) Das nationale Gericht, vor dem eine Klage wegen Verletzung anhängig ist, ist nicht zur Prüfung der Gültigkeit des europäischen Patents befugt.

Artikel 178
Strafbarkeit

Die nationalen Strafvorschriften über Patentverletzung sind auf die Verletzung eines endgültigen europäischen Patents anwendbar, wenn und soweit dieselben Verletzungshandlungen strafbar wären, falls sie gegen ein nationales Patent gerichtet wären.

Zweiter Abschnitt
Mitwirkung des Europäischen Patentgerichts
und des Europäischen Patentamts

Artikel 179
Vorabentscheidung durch das Europäische Patentgericht

- (1) Das Europäische Patentgericht entscheidet im Verfahren wegen Verletzung des europäischen Patents im Wege der Vorabentscheidung
 - a) über die Auslegung dieses Abkommens;
 - b) über die Gültigkeit und die Auslegung von Vorschriften, die zur Durchführung dieses Abkommens erlassen worden sind, sofern es sich nicht um Vorschriften des nationalen Rechts handelt.
- (2) Wird eine derartige Frage einem nationalen Gericht gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Europäischen Patentgericht zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem nationalen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des nationalen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Europäischen Patentgerichts verpflichtet.

Artikel 180
Gutachten des Europäischen Patentamts

Auf Ersuchen des mit der Verletzungsklage befassten zuständigen nationalen Gerichts ist das Europäische Patentamt verpflichtet, alle technischen Gutachten über das europäische Patent zu erstatten, das Gegenstand des Rechtsstreits ist.

Artikel 181
Feststellungsverfahren

- (1) Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann auf Antrag durch das Europäische Patentamt feststellen lassen, dass eine von ihm vorgenommene oder beabsichtigte Handlung im Sinne des Artikels 21 nicht in den sachlichen Schutzbereich eines endgültigen europäischen Patents fällt.
- (2) Der Antrag auf Feststellung ist gegen den im europäischen Patentregister als Patent-

inhaber Eingetragenen zu richten und hat das Patent zu bezeichnen, das Gegenstand des Feststellungsverfahrens sein soll.

(3) Der Antrag ist schriftlich beim Europäischen Patentamt einzureichen. Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung muss eine genaue und vollständige Beschreibung der vorgenommenen oder beabsichtigten Handlung, gegebenenfalls unter Beifügung der zum Verständnis erforderlichen Zeichnungen, enthalten.

(4) Der Antrag und die Begründung müssen in der in Artikel 34 Absatz 3 vorgesehenen Sprache abgefasst sein.

(5) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die in der Gebührenordnung zu diesem Abkommen vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(6) Der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er sich vorher an den Patentinhaber gewandt hat und von ihm eine schriftliche Bestätigung darüber nicht hat erhalten können, dass die von ihm vorgenommene oder beabsichtigte Handlung nicht in den sachlichen Schutzbereich des Patents fällt.

(7) Der Antrag kann nur ein einziges Patent zum Gegenstand haben. Er kann auf Zusatzpatente erstreckt werden.

(8) Der Antrag auf Feststellung ist unzulässig, wenn der Antragsgegner nachweist, dass er vor Einreichung des Antrags eine Verletzungsklage, die dieselbe Handlung zum Gegenstand hat, gegen den Antragsteller eingereicht hat.

(9) Für die Entscheidung ist die Nichtigkeitskammer zuständig. Die Vorschriften der Artikel 131 bis 135 finden entsprechende Anwendung.

(10) Der Entscheidung sind die in Absatz 3 genannte Beschreibung und gegebenenfalls die in Absatz 3 genannten Zeichnungen beizufügen.

(11) Die rechtskräftige Entscheidung bindet die nationalen Gerichte, die später mit einem Rechtsstreit zwischen den Beteiligten des Feststellungsverfahrens befasst werden.

Artikel 182

Schiedsverfahren über den sachlichen Schutzbereich

(1) Der im europäischen Patentregister als Inhaber eines europäischen Patents Eingetragene kann mit jedem Dritten einen Schiedsvertrag über die Anrufung der Nichtigkeitskammer, die als Schiedsausschuss entscheidet, schliessen, um feststellen zu lassen, ob eine von dem Dritten vorgenommene oder beabsichtigte Handlung im Sinne des Artikels 21 in den sachlichen Schutzbereich des Patents fällt. Der Schiedsvertrag muss schriftlich abgeschlossen und als solcher bezeichnet sein.

(2) Dem Antrag ist der Schiedsvertrag im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

(3) Die Nichtigkeitskammer entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten zustimmen. Im übrigen bestimmt die Nichtigkeitskammer ihr Verfahren selbst.

(4) Die Entscheidung der Nichtigkeitskammer ist mit Gründen zu versehen und darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äussern konnten.

(5) Gegen die Entscheidung der Nichtigkeitskammer kann Klage beim Europäischen Patentgericht erhoben werden. Die Nachprüfung durch das Europäische Patentgericht beschränkt sich auf die förmliche Rechtmässigkeit der Entscheidung. Die Klage hat aufschiebende Wirkung. Die weiteren Vorschriften über die Voraussetzungen und die Wirkungen der Klage sowie über das Verfahren bleiben dem Abkommen über die Errichtung des Europäischen Patentgerichts vorbehalten.

(6) Die endgültige Entscheidung der Nichtigkeitskammer hat unter den Beteiligten Rechtskraft.

(7) Die Vorschriften des Artikels 181 Absätze 3 bis 5 und 7 finden Anwendung.

KAPITEL II ANDERE ZIVILVERFAHREN

Artikel 183

Andere Verfahren als Verletzungsverfahren vor den nationalen Gerichten

(1) Für Klagen, die europäische Patente betreffen und nicht in Artikel 174 Absatz 1 genannt sind, sind die nationalen Gerichte der Vertragsstaaten zuständig, die örtlich und sachlich zuständig wären, wenn es sich um Klagen handeln würde, die nationale Patente betreffen. Artikel 174 Absatz 2 und die Artikel 175, 179 und 180 finden entsprechende Anwendung.

(2) Im Verfahren über die oben genannten Klagen kann die Rechtsgültigkeit des europäischen Patents im Wege der Einrede nur bestritten werden, wenn im Verfahren über solche Klagen auch die Rechtsgültigkeit eines nationalen Patents im Wege der Einrede bestritten werden könnte. In diesem Fall finden die Artikel 176 und 177 entsprechende Anwendung.

Artikel 184

Schiedsverfahren im Fall der widerrechtlichen Entnahme

(1) Jeder Dritte kann mit dem Anmelder eines europäischen Patents oder mit dem im europäischen Patentregister als Inhaber eines europäischen Patents Eingetragenen einen Schiedsvertrag schliessen, mit dem die Nichtigkeitskammer angerufen wird, um als Schiedsausschuss zu entscheiden, ob eine widerrechtliche Entnahme der Erfindung des Dritten im Sinne des Artikels 16 vorliegt. Der Schiedsvertrag muss schriftlich abgeschlossen und als solcher bezeichnet sein.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 16 Absätze 2 bis 6 und die Bestimmungen des Artikels 182 Absätze 2 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

ELFTER TEIL

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

KAPITEL I
ALLGEMEINE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 185
Zusammentreten des Verwaltungsrats

Die Regierung, bei der die Ratifikationsurkunden hinterlegt werden, beruft den Verwaltungsrat innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein.

Artikel 186
Stufenweise Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs
des Europäischen Patentamts

(1) Europäische Patentanmeldungen werden erst vom Tag der Eröffnung des Europäischen Patentamts an entgegengenommen. Die Entgegennahme der Patentanmeldungen ist in der Anfangszeit auf bestimmte Gebiete der Technik beschränkt und wird stufenweise auf die übrigen Gebiete der Technik ausgedehnt.

(2) Den Zeitpunkt der Eröffnung des Europäischen Patentamts und die Gebiete der Technik, für die europäische Patentanmeldungen entgegengenommen werden, bestimmt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts.

(3) Die Gebiete der Technik, für die europäische Patentanmeldungen entgegengenommen werden, werden unter Angabe der Klassen der in Artikel 62 genannten Internationalen Klassifikation festgelegt.

Artikel 187
Erstes Haushaltsjahr des Europäischen Patentamts

(1) Das erste Haushaltsjahr des Europäischen Patentamts beginnt mit dem Tag der Eröffnung des Europäischen Patentamts und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Wird das Europäische Patentamt in der zweiten Jahreshälfte eröffnet, so endet das erste Haushaltsjahr am 31. Dezember des folgenden Jahres.

(2) Bis zur Aufstellung des Haushaltsplans für das erste Haushaltsjahr zahlen die Vertragsstaaten unverzinsliche Vorschüsse; diese werden von den Finanzbeiträgen für die Durchführung dieses Haushaltsplans abgezogen.

(3) Bis zur Aufstellung des Statuts der Beamten und der für die sonstigen Bediensteten des Europäischen Patentamts geltenden Beschäftigungsbedingungen gemäss Artikel 38 stellt der Verwaltungsrat und der Präsident des Europäischen Patentamts, jeder im Rahmen seiner Zuständigkeit, das erforderliche Personal ein und schliesst zu diesem Zweck befristete Verträge.

Bemerkung

Für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Abkommens bis zur Eröffnung des Europäischen Patentamts empfiehlt es sich, im Allgemeinen Abkommen oder in einem dazugehörigen Protokoll Finanzvorschriften aufzunehmen, die die Arbeit des Verwaltungsrats, die Zahlung

der Gehälter für den Präsidenten des Europäischen Patentamts und die Beamten, die vor der Eröffnung des Amts tätig sind, sowie die Deckung der vorbereitenden Sachausgaben des Europäischen Patentamts ermöglichen.

Artikel 188

Nationale Voranmeldung

(1) Jeder Vertragstaat kann vorschreiben, dass die Personen mit Sitz oder Wohnsitz in seinem Gebiet eine europäische Patentanmeldung nur einreichen können, wenn sich diese Anmeldung auf eine oder mehrere nationale Patentanmeldungen in den betreffenden Vertragstaaten gründet, die eine erste Hinterlegung im Sinne des Artikels 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums darstellen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Personen, die im Zeitpunkt ihrer ersten Hinterlegung ihren Sitz oder Wohnsitz noch nicht im Gebiet des betreffenden Staats hatten.

(2) Der Vertragstaat, der von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, teilt dies dem Europäischen Patentamt mit.

(3) Die europäische Patentanmeldung kann sich nur auf die Erfindung beziehen, die Gegenstand der nationalen Patentanmeldung oder Patentanmeldungen ist.

(4) Der Anmelder ist verpflichtet, dem Europäischen Patentamt auf dessen Verlangen innerhalb einer zu bestimmenden Frist, die frühestens vier Monate nach der Einreichung der europäischen Patentanmeldung endet, die in Artikel 74 Absatz 2 vorgesehenen Unterlagen vorzulegen. Werden diese Unterlagen nicht fristgemäss vorgelegt, so weist die Prüfungsstelle die europäische Patentanmeldung zurück. Artikel 77 Absätze 1, 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(5) Im Verfahren zur Bestätigung des vorläufigen europäischen Patents und im Verfahren zur Erklärung der Nichtigkeit des endgültigen europäischen Patents finden die Artikel 100 und 127 Anwendung, wenn und soweit der Bestimmung in Absatz 3 nicht genügt ist.

KAPITEL II

GEMEINSAME PATENTANMELDUNG ZUR ERLANGUNG NATIONALER PATENTE

Artikel 189

Gemeinsame Patentanmeldung beim Europäischen Patentamt

(1) Von der Eröffnung des Europäischen Patentamts an können gemeinsame Patentanmeldungen, die den Antrag auf Erteilung nationaler Patente in allen Vertragstaaten enthalten, für diejenigen Gebiete der Technik eingereicht werden, für die europäische Patentanmeldungen noch nicht entgegengenommen werden.

(2) Die gemeinsame Patentanmeldung ist gemäss den Vorschriften des Artikels 66 Absätze 1 und 2 einzureichen.

(3) Die gemeinsame Patentanmeldung gilt als nationale Hinterlegung in jedem der Vertragstaaten.

Artikel 190

Umwandlung von Patentanmeldungen

(1) Betrifft eine europäische Patentanmeldung ein Gebiet der Technik, für das europäische Patentanmeldungen noch nicht entgegengenommen werden, so gilt die Anmeldung als gemeinsame Patentanmeldung und wird als solche weiterbehandelt, wenn der Anmelder auf eine Mitteilung der Prüfungsstelle innerhalb einer zu bestimmenden Frist seine Zustimmung erklärt. Geht die Zustimmung innerhalb der Frist nicht ein, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(2) Betrifft eine gemeinsame Patentanmeldung ein Gebiet der Technik, für das europäische Patentanmeldungen entgegengenommen werden, so gilt die Anmeldung als europäische Patentanmeldung und wird als solche weiterbehandelt, wenn der Anmelder auf eine Mitteilung der Prüfungsstelle innerhalb einer zu bestimmenden Frist seine Zustimmung erklärt. Geht die Zustimmung innerhalb der Frist nicht ein, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(3) Betrifft eine europäische Patentanmeldung nur zu einem Teil ein Gebiet der Technik, für das europäische Patentanmeldungen noch nicht entgegengenommen werden, so gilt die Anmeldung als gemeinsame Patentanmeldung und wird als solche weiterbehandelt, es sei denn, dass der Anmelder auf eine Mitteilung der Prüfungsstelle innerhalb einer zu bestimmenden Frist seine Anmeldung gemäss den Vorschriften des Artikels 68 in eine europäische Patentanmeldung und eine gemeinsame Patentanmeldung teilt. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf eine gemeinsame Patentanmeldung, die zu einem Teil ein Gebiet der Technik betrifft, für das europäische Patentanmeldungen entgegengenommen werden.

Artikel 191

Verfahren bei gemeinsamen Patentanmeldungen

Auf das Verfahren bei gemeinsamen Patentanmeldungen vor dem Europäischen Patentamt finden neben den Bestimmungen dieses Abschnitts die Bestimmungen der Artikel 66 Absatz 3 bis 74, des Artikels 76 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d), soweit in der Bestimmung des Buchstaben d) auf Artikel 70 Absatz 2 Bezug genommen wird, des Artikels 76 Absatz 2 Buchstabe e), der Artikel 77, 78, 105 bis 113, 153 bis 173 und die sich auf die vorgenannten Artikel beziehenden Bestimmungen der Ausführungsordnung zu diesem Abkommen entsprechende Anwendung.

Artikel 192

Mitteilungen an die nationalen Behörden und den Patentanmelder

(1) Das Europäische Patentamt übersendet den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten

- a) sobald wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung, ein Exemplar der gemeinsamen Patentanmeldung und einer etwaigen Inanspruchnahme der Priorität einer früheren Anmeldung,
- b) ein Exemplar des Neuheitsberichts und gegebenenfalls der Unterlagen, die gemäss Artikel 77 Absatz 1 und 81 eingegangen sind.

(2) Das Europäische Patentamt übersendet ferner dem Patentanmelder ein Exemplar des Neuheitsberichts.

(3) Der Anmelder kann bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Übersendung des Neuheitsberichts die gemeinsame Patentanmeldung durch Erklärung gegenüber dem Europäischen Patentamt zurücknehmen.

(4) Das Europäische Patentamt teilt unverzüglich den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz die Zurücknahme oder die Zurückweisung der Anmeldung mit.

Artikel 193

Einleitung des nationalen Verfahrens

(1) Die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragsstaaten leiten das Verfahren zur Erteilung eines nationalen Patents erst nach Ablauf einer Frist von vier Monaten nach Eingang des Neuheitsberichts ein.

(2) Jeder Vertragsstaat kann die Einreichung einer Übersetzung der in Artikel 192 Absatz 1 genannten Unterlagen in eine der bei seiner Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz zugelassenen Amtssprachen verlangen, der eine amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung mit dem Urtext beigelegt ist. Die Frist, die für die Einreichung dieser Dokumente gewährt wird, darf nicht weniger als zwei Monate betragen und nicht vor Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist enden.

(3) Die vom Europäischen Patentamt übermittelten Unterlagen der gemeinsamen Patentanmeldung, die gegebenenfalls durch die im vorstehenden Absatz erwähnte Übersetzung vervollständigt worden sind, gelten ausser im Fall der in Artikel 192 Absatz 4 genannten Zurückweisung oder Zurücknahme als formgerechte nationale Patentanmeldung.

(4) Die Vertragsstaaten können nur die vom nationalen Recht für nationale Patentanmeldungen vorgesehenen Gebühren mit Ausnahme der Anmeldegebühr erheben.

KAPITEL III

DOPPELSCHUTZ DURCH EIN EUROPÄISCHES PATENT UND NATIONALE PATENTE

Artikel 194

Doppelschutz während einer Übergangszeit

Während einer Übergangszeit, deren Ende vom Verwaltungsrat bestimmt wird, ist das in Artikel 7 untersagte Nebeneinanderbestehen von Schutzrechten nach Massgabe der Artikel 195 bis 205 gestattet. Die Vorschriften der Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe c) und 127 Absatz 1 Buchstabe d) finden auf europäische Patente, die während dieser Zeit angemeldet werden, keine Anwendung.

Artikel 195
Grundlage des Doppelschutzes

(1) Der Doppelschutz für ein und dieselbe Erfindung im Sinne des Artikels 7 durch ein europäisches Patent und ein oder mehrere nationale Patente wird nur gewährt, wenn diese Patente eine gemeinsame Grundlage haben, die auf der Inanspruchnahme eines Prioritätsrechts beruht. Fehlt eine solche gemeinsame Grundlage, so findet Artikel 19 Anwendung.

(2) Die Vorschriften der Artikel 196 bis 205 finden auch dann Anwendung, wenn die in Absatz 1 genannten Patente nicht denselben sachlichen Schutzbereich haben.

Artikel 196
Erklärungspflicht

(1) Der Anmelder eines europäischen Patents ist verpflichtet, dem Europäischen Patentamt das Aktenzeichen der nationalen Patentanmeldungen anzugeben, die in den Vertragstaaten unter Beanspruchung derselben Priorität angemeldet worden sind, die für die europäische Patentanmeldung in Anspruch genommen worden ist. Diese Angaben sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einreichung der europäischen Patentanmeldung oder bei Anmeldungen, die nach der europäischen Patentanmeldung eingereicht worden sind, innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Einreichung dieser Anmeldungen mitzuteilen. Falls für eine nationale Patentanmeldung diese Angabe nicht fristgemäss mitgeteilt wird, so gilt die europäische Patentanmeldung als nach der nationalen Patentanmeldung eingereicht.

(2) Das Europäische Patentamt teilt das Aktenzeichen der europäischen Patentanmeldung den nationalen Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Vertragstaaten mit, in denen die in Absatz 1 genannten Anmeldungen eingereicht worden sind. Dieses Aktenzeichen wird in die nationalen Patentregister der betreffenden Staaten eingetragen.

Artikel 197
Beschränkung der Rechte aus nebeneinanderbestehenden nationalen Patenten

Die Rechte aus den in Artikel 195 genannten nationalen Patenten erstrecken sich nicht auf Handlungen, die das durch diese Patente geschützte Erzeugnis betreffen und im Gebiet der Vertragstaaten vorgenommen werden, nachdem der Inhaber dieser Patente dieses Erzeugnis in einem dieser Staaten in Verkehr gebracht hat.

Bemerkung

Die in der Bemerkung zu Artikel 29 genannte Minderheit der Arbeitsgruppe hat sich nicht in der Lage gesehen, dem obigen Artikel zuzustimmen.

Artikel 198
Rechtsübergang und Begründung dinglicher Rechte an
nebeneinanderbestehenden Patenten

(1) Der Rechtsübergang am europäischen Patent erstreckt sich auf die in Artikel 195 genannten nationalen Patente. Das Recht am nationalen Patent kann nicht unabhängig von dem Recht am europäischen Patent übergehen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Pfändungen, Beschlagnahmen und andere vertragliche oder gesetzliche dingliche Rechte

Bemerkung

Die Ausführungsordnung muss vorsehen, dass die Eintragungen der in Artikel 198 vorgesehenen, das europäische Patent betreffenden Handlungen den beteiligten nationalen Ämtern mitgeteilt und in die Patentregister dieser Ämter zum Zweck der Unterrichtung Dritter eingetragen werden müssen.

Artikel 199
Vertragliche Lizenz an nebeneinanderbestehenden Patenten

(1) Die Erteilung einer vertraglichen Lizenz am europäischen Patent erstreckt sich in demselben Umfang auf die in Artikel 195 genannten nationalen Patente. Vorbehaltlich dieser Bestimmung kann ein nationales Patent nicht Gegenstand einer vertraglichen Lizenz sein.

(2) Die Bestimmung des Artikels 197 findet auf ein Erzeugnis Anwendung, das der Lizenznehmer rechtmässig in Verkehr gebracht hat. Für die Anwendung dieser Bestimmung wird die Rechtmässigkeit des Inverkehrbringens in der Weise verstanden, dass die Lizenzbedingungen, die eine räumliche Beschränkung vorsehen, ausser Betracht bleiben.

Bemerkung

Die in der Bemerkung zu Artikel 29 genannte Minderheit der Arbeitsgruppe hat sich nicht in der Lage gesehen, dem obigen Artikel zuzustimmen.

Artikel 200
Rechtsänderungen vor Anmeldung des europäischen Patents

Die in den Artikeln 198 und 199 genannten Rechtsänderungen an einem nationalen Patent, die vor dem Tag der Anmeldung eines europäischen Patents eingetreten sind, werden mit diesem Tag unwirksam, sofern sich diese Rechtsänderungen nicht auf das europäische Patent und die übrigen in Artikel 195 genannten nationalen Patente erstrecken.

Artikel 201

Zwangslizenz an nebeneinanderbestehenden Patenten

(1) Die in Artikel 195 genannten nationalen Patente können der Ausübung der Rechte aus einer Zwangslizenz am europäischen Patent nicht entgegengehalten werden.

(2) Das europäische Patent kann der Ausübung der Rechte aus Zwangslizenzen an den in Artikel 195 genannten nationalen Patenten nicht entgegengehalten werden.

Artikel 202

Nationale Vorschriften über die Benutzung des Patents durch jeden Dritten

Die nationalen Vorschriften der Vertragstaaten, die auf Grund einer Erklärung eines Patentinhabers die Möglichkeit für jeden Dritten vorsehen, die Erfindung zu benutzen, sind nicht auf die in Artikel 195 genannten nationalen Patente anwendbar.

Artikel 203

Verletzungsklagen aus nebeneinanderbestehenden Patenten

(1) Die Klage wegen Verletzung eines in Artikel 195 genannten europäischen Patents und eines in Artikel 195 genannten nationalen Patents kann auf das europäische Patent, das nationale Patent oder auf beide Patente gestützt werden. Wird die Klage auf beide Patente gestützt und erhebt der Beklagte die Einrede der Nichtigkeit des europäischen Patents, so wird das Verfahren wegen Verletzung bezüglich beider Patente gemäss den Vorschriften des Artikels 176 ausgesetzt. Wird das europäische Patent für nichtig erklärt, so kann das nationale Patent dem Beklagten in dem Umfang nicht mehr entgegengehalten werden, in dem es die Teile zum Gegenstand hat, auf die sich die Entscheidung über die Vernichtung des europäischen Patents bezieht.

(2) Wer in einem der Vertragstaaten eine Verletzungsklage auf Grund eines der beiden in Absatz 1 genannten Patente erhoben hat, darf gegen denselben Beklagten oder dessen Rechtsnachfolger wegen derselben oder einer gleichartigen späteren Verletzungshandlung im selben Staat nicht eine neue Klage auf Grund des anderen Patents erheben.

Artikel 204

Entscheidung auf Feststellung der Inhaberschaft oder auf Übertragung bei nebeneinanderbestehenden Patenten

Die Wirkung gerichtlicher Entscheidungen auf Grund einer Klage auf Feststellung oder auf Übertragung der Inhaberschaft oder anderer in den Artikeln 198 und 199 genannter Rechte an einem europäischen Patent erstreckt sich auf die in Artikel 195 genannten nationalen Patente. Vorbehaltlich dieser Bestimmung ist jede gerichtliche Entscheidung, die sich auf die nationalen Patente bezieht, unwirksam.

Artikel 205

Nebeneinanderbestehende Patentanmeldungen

Die Vorschriften der Artikel 194 bis 204 finden auf europäische und nationale Anmeldungen für in Artikel 195 genannte Patente entsprechende Anwendung.

ZWÖLFTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 206

Entsprechende Anwendung auf nationale Gebrauchsmuster

Die Vorschriften dieses Abkommens, die sich auf nationale Patente in den Vertragsstaaten beziehen, finden auch auf nationale Gebrauchsmusteranmeldungen oder Gebrauchsmuster in den Vertragsstaaten Anwendung.

Artikel 207

Angleichung des nationalen Rechts an das europäische Patentrecht

(1) Ein europäisches Patent, das an oder nach dem Prioritätsdatum einer nationalen Patentanmeldung veröffentlicht wird, aber ein früheres Prioritätsdatum hat, wird in jedem der Vertragsstaaten im Verhältnis zu dieser nationalen Patentanmeldung oder dem darauf erteilten Patent wie ein nationales Patent behandelt, das auf einer früheren Anmeldung beruht.

(2) Sieht das Recht eines Vertragsstaats die Erteilung von Zwangslizenzen an älteren Patenten zugunsten jüngerer abhängiger Patente vor, so finden diese Vorschriften auch zugunsten europäischer Patente Anwendung.

Artikel 208

Streitigkeiten zwischen Vertragsstaaten

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über eine Verpflichtung der Vertragsstaaten aus diesem Abkommen wird auf Antrag eines der beteiligten Vertragsstaaten dem Verwaltungsrat unterbreitet, der sich bemüht, eine Einigung zwischen diesen Vertragsstaaten herbeizuführen.

(2) Wird eine solche Einigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag erzielt, an dem der Verwaltungsrat mit der Streitigkeit befasst worden ist, so kann jeder der Vertragsstaaten ein internationales Gericht anrufen.

(3) Stellt das internationale Gericht fest, dass ein Vertragsstaat einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist, so hat dieser Vertragsstaat die Massnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des internationalen Gerichts ergeben.

Artikel 209

Anwendungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen gilt für die Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten, die die Vertragsstaaten bei der Unterzeichnung dieses Abkommens oder bei der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder ihrer Beitrittsurkunde bezeichnen. Die zu diesem Zweck abgegebene Erklärung kann in jedem späteren Zeitpunkt durch eine Notifikation an die Regierung, bei der die Ratifikationsurkunden hinterlegt werden, geändert werden. Diese Notifikation wird dreissig Tage nach ihrem Eingang bei dieser Regierung wirksam.

Artikel 210

Revision

- (1) Dieses Abkommen kann Revisionen unterzogen werden, insbesondere um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das europäische Patentrecht zu vervollkommen. Eine Revisionskonferenz findet statt, wenn die Mehrheit der Vertragstaaten dies beschliesst.
- (2) Die Vorbereitung der Revisionskonferenzen obliegt dem Verwaltungsrat.
- (3) Die revidierte Fassung des Abkommens bedarf zu ihrer Annahme einer einstimmigen Entscheidung der Konferenz.
- (4) Die revidierte Fassung des Abkommens tritt nicht in Kraft, bevor alle Vertragstaaten sie ratifiziert haben. Die Bestimmungen des Artikels 214 finden Anwendung.
- (5) Staaten, die sich diesem Abkommen durch eine Assoziation gemäss Artikel 212 angeschlossen haben, haben das Recht, an den Revisionskonferenzen als Beobachter teilzunehmen.

Bemerkung

Es dürfte zweckmässig sein, in der Ausführungsordnung zu bestimmen, dass diese durch eine einstimmige Entscheidung des Verwaltungsrats revidiert werden kann.

Artikel 211

Beitritt

- (1) Jeder Staat, der Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist, kann beantragen, Mitglied dieses Abkommens zu werden. Er richtet seinen Antrag an den Verwaltungsrat; dieser beschliesst einstimmig.
- (2) Die Aufnahmebedingungen und die etwa erforderlich werdenden Anpassungen dieses Abkommens werden durch ein besonderes Abkommen zwischen den Vertragstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Das besondere Abkommen bedarf der Ratifizierung durch alle Vertragstaaten gemäss ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die vorbereitenden Arbeiten für den Abschluss des besonderen Abkommens obliegen dem Verwaltungsrat.

Bemerkung

Ein Teil der Arbeitsgruppe schlägt vor, den Beitritt auf europäische Staaten zu beschränken.

Artikel 212

Assoziation

- (1) Jeder Staat, der Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist, kann beantragen, sich diesem Abkommen durch eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten auf Grund eines besonderen Abkommens mit den Vertragstaaten anzuschliessen. Er richtet seinen Antrag an den Verwaltungsrat; dieser beschliesst einstimmig.

(2) Die vorbereitenden Arbeiten für den Abschluss des besonderen Abkommens obliegen dem Verwaltungsrat.

Artikel 213

Protokolle

Die diesem Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragstaaten beigefügten Protokolle sind Bestandteile dieses Abkommens.

Artikel 214

Ratifizierung

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung durch die Hohen Vertragsparteien gemäss ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung hinterlegt.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft. Findet diese Hinterlegung weniger als fünfzehn Tage vor Beginn des folgenden Monats statt, so tritt das Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Hinterlegung in Kraft.

Artikel 215

Mitteilungen der Verwahrerregierung für die Ratifikationsurkunden

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Regierung, bei der die Ratifikationsurkunden hinterlegt werden, teilt den Unterzeichnerstaaten oder beitretenden Staaten mit :

- a) die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden,
- b) den Zeitpunkt, zu dem dieses Abkommen gemäss den Bestimmungen des Artikels 214 Absatz 2 in Kraft tritt, und
- c) die Erklärungen, die in Anwendung des Artikels 209 eingegangen sind.

Artikel 216

Dauer des Abkommens

Dieses Abkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 217
Urschrift des Abkommens

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. Es wird im Archiv der Regierung hinterlegt. Diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.